



KONTROLLAMT DER STADT WIEN

**Rathausstraße 9
A-1082 Wien**

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA IV - GU 15-1/13

**Wien Holding GmbH,
Gründungen von Tochter- und (Ur-)Enkelgesellschaften
im Wien Holding-Konzern**

Tätigkeitsbericht 2012

KURZFASSUNG

In den vergangenen Jahren hat der Wien Holding-Konzern durch die Gründung von Tochter-, Enkel- sowie Urenkelgesellschaften eine stetige Vergrößerung erfahren. Die Einschau des Kontrollamtes betraf die stichprobenweise inhaltliche Prüfung der Gründungen von Tochter- und (Ur-)Enkelgesellschaften im Konzern, wobei die Gründungsaktivitäten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Zweckmäßigkeit der Erweiterung des Konzerns durch die Gründung weiterer Tochter- und (Ur-)Enkelgesellschaften zu beurteilen war.

Das Kontrollamt stellte fest, dass für Gründungsaktivitäten innerhalb des Wien Holding-Konzerns unterschiedliche Bestimmungen mit divergierender Regelungsdichte in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Aufsichtsräte und der Geschäftsführungen getroffen wurden, weshalb es die Überarbeitung im Sinn eines (einheitlichen) Konzernstandards empfahl. Weiters wurde angeregt, Konzernvorgaben und Konzernrichtlinien betreffend die Gründung von Konzerngesellschaften, die eine einheitliche und strukturierte Vorgangsweise bei der Gründung sicherstellen sollen, zu erlassen.

Hinsichtlich der Besetzungen der Geschäftsführungsposten in den neugegründeten Gesellschaften war vom Kontrollamt festzustellen, dass die Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes kaum Beachtung fanden.

Grundsätzlich waren die prüfungsgegenständlichen Neugründungen von Konzerngesellschaften und damit die Vergrößerung des Wien Holding-Konzerns aus vergaberrechtlichen, haftungsrechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Gründen vom Kontrollamt nachvollziehbar.

Bei einigen neugegründeten Gesellschaften wurde weiters deren wirtschaftliche Entwicklung in der Anfangsphase einer näheren Betrachtung unterzogen. Dabei zeigte sich, dass die wirtschaftlichen Erfolge einiger neugegründeter Konzerngesellschaften deutlich hinter den Erwartungen bzw. Planungen lagen. Aufgrund von drohenden weite-

ren Projektverzögerungen wies das Kontrollamt darauf hin, dass bei einigen neugegründeten Gesellschaften nicht geplante Finanzierungslücken entstehen könnten.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	9
1.1 Wien Holding GmbH und Wien Holding-Konzern	9
1.2 Prüfungsgegenstand.....	10
2. Geschäftsordnungen, Konzernvorgaben und Konzernrichtlinien hinsichtlich der Gründung von Tochter- und (Ur-)Enkelgesellschaften	11
2.1 Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung der Wien Holding GmbH.....	11
2.2 Konzernvorgaben und interne Richtlinien der Wien Holding GmbH als Konzernspitze bzw. Konzernmutter	16
2.3 Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H.....	17
2.4 Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung der Wiener Stadtentwicklungsgesellschaft m.b.H.....	19
2.5 Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung der Tina Vienna Urban Technologies and Strategies GmbH.....	21
3. Gesellschaftsgründungen im Geschäftsfeld "Immobilienmanagement".....	22
3.1 NXT Marx Liegenschaftsentwicklung Eins GmbH	22
3.2 NXT Marx Liegenschaftsentwicklung Zwei GmbH.....	27
3.3 Anschützgasse Entwicklungs-GmbH.....	29
3.4 Neu Leopoldau Entwicklungs GmbH	31
4. Gesellschaftsgründungen im Geschäftsfeld "Kultur- und Veranstaltungsmanagement".....	36
4.1 WTH Wien Ticket Holding GmbH	36
4.2 WTS Wien Ticket Service GmbH.....	41
4.3 VBW International Asset Management G.m.b.H.....	43
5. Gesellschaftsgründung im Geschäftsfeld "Logistik und Mobilität"	47
5.1 Tina International GmbH.....	47
6. Gesellschaftsgründungen im Geschäftsfeld "Medien und Service"	49
6.1 WH Medienbildungs und -strategie GmbH	49

6.2 WH-Beschaffungs- und Service GmbH	53
7. Einbindung der neugegründeten Gesellschaften in die Wien Holding-Konzernabläufe und Konzernstrukturen	58
7.1 Konzerndienstleistungen und Konzernumlagen	58
7.2 Konzernrechnungslegung bzw. Konzernkonsolidierung	59
7.3 Sonstige Konzernbereiche.....	60
8. Gesamtwürdigung und abschließende Feststellungen	61
8.1 Anzahl der Neugründungen im Prüfungszeitraum	61
8.2 Nachvollziehbarkeit der Neugründungen.....	61
8.3 Konzernvorgaben bzw. Konzernrichtlinien.....	61
8.4 Gründungskosten	62
8.5 Besetzung von Geschäftsführungspositionen.....	62
8.6 Wirtschaftliche Erfolge und Finanzbedarf der neugegründeten Gesellschaften	63
9. Zusammenfassung der Empfehlungen	63

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Anschützgasse Entwicklung	Anschützgasse Entwicklungs-GmbH
Art.....	Artikel
BVergG 2006.....	Bundesvergabegesetz 2006
bzw.	beziehungsweise
D&O-Versicherung	Directors and Officers-Versicherung
d.i.....	das ist
ebswien hauptkläranlage	ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

etc.....	et cetera
EU	Europäische Union
EUR.....	Euro
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
FN.....	Firmenbuchnummer
gem.....	gemäß
Gesiba	Gesiba Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft
GFW	Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschafts- politik und Wiener Stadtwerke
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GZ	Geschäftszahl
i.d.g.F.....	in der geltenden Fassung
i.S.d.	im Sinn des
Immobilienentwicklung St. Marx	Immobilienentwicklung St. Marx GmbH
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
Kabel-TV-Wien	Kabel-TV-Wien Gesellschaft m.b.H.
lt.....	laut
Mio.EUR	Millionen Euro
Neu Leopoldau	Neu Leopoldau Entwicklungs GmbH
Nr.....	Nummer
NXT Marx Liegenschaftsentwicklung Eins.....	NXT Marx Liegenschaftsentwicklung Eins GmbH
NXT Marx Liegenschaftsentwicklung Zwei	NXT Marx Liegenschaftsentwicklung Zwei GmbH
Pkt.	Punkt
Pktes.....	Punktes
Pr.Z.....	Präsidialzahl
rd.	rund

Rz.....	Randzahl
s.....	siehe
Stadthalle.....	Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.
Stellenbesetzungsgesetz.....	Bundesgesetzes über die Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich
Tina International.....	Tina International GmbH
Tina Vienna	Tina Vienna Urban Technologies and Strategies GmbH
TV	Television
u.ä.	und ähnliches
u.a.	unter anderem
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
UmgrStG.....	Umgründungssteuergesetz
UmgrSt-Richtlinien.....	Umgründungssteuer-Richtlinien
USA	United States of America
USD	US-Dollar
VBW International Asset.....	VBW International Asset Management G.m.b.H.
VBW International.....	VBW International GmbH
Vereinigte Bühnen	Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H.
WH Beschaffung und Service.....	WH-Beschaffungs- und Service GmbH
WH Medien.....	WH Medien GmbH
WH Medienbildung	WH Medienbildungs und -strategie GmbH
Wien Energie Gasnetz.....	WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH
Wien Holding	Wien Holding GmbH
Wien Ticket Holding.....	WTH Wien Ticket Holding GmbH
Wien Ticket Service	WTS Wien Ticket Service GmbH
Wien Ticket.....	WT Wien Ticket GmbH
Wiener Stadtentwicklung	Wiener Stadtentwicklungsgesellschaft m.b.H.

Wiener Stadtwerke Holding WIENER STADTWERKE Holding AG

WStV Wiener Stadtverfassung

Z Ziffer

z.B. zum Beispiel

z.T. zum Teil

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Einleitung

1.1 Wien Holding GmbH und Wien Holding-Konzern

1.1.1 Die Wien Holding, die sich zu 99,9944 % im direkten Eigentum der Stadt Wien befindet, stellt die Konzernmutter bzw. Konzernspitze des Wien Holding-Konzerns dar. Weitere Gesellschaftsanteile der Wien Holding werden von der Stadt Wien indirekt, nämlich über die "Wiener Stadterneuerungsgesellschaft", Gemeinnützige Wohnbau-, Planungs- und Betreuungsgesellschaft m.b.H., die ihrerseits eine Mehrheitsbeteiligung der Gesiba (99,97 % Anteil der Stadt Wien) darstellt, gehalten.

Die Wien Holding fungiert mit ihrem breiten und umfangreichen Beteiligungsportfolio als Management- und Finanzholding an der Spitze der Konzernstruktur im mehrstufigen Wien Holding-Konzern.

1.1.2 Das Stammkapital der Wien Holding beträgt 13 Mio.EUR. Die Gesellschaft ist unter FN 39079 w mit dem 31. Dezember als Jahresabschlussstichtag ins Firmenbuch eingetragen. Zur Überwachung der Geschäftsführung besteht in der Wien Holding ein Aufsichtsrat.

1.1.3 Die Wien Holding gliedert ihre Geschäftstätigkeiten in die Geschäftsfelder "Immobilienmanagement", "Kultur- und Veranstaltungsmanagement", "Logistik und Mobilität", "Umweltmanagement" sowie "Medien und Service" und hält zahlreiche diesbezügliche inländische Beteiligungen, wobei sowohl Mehrheitsbeteiligungen als auch Minderheitsbeteiligungen in Form von Kapital- und Personengesellschaften gehalten werden. Die Wien Holding hielt zum Zeitpunkt der Einschau direkt keine ausländischen Beteiligungen bzw. Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im Ausland.

1.1.4 Die Wien Holding verwaltet - neben ihren eigenen Beteiligungen - auch zwei Gesellschaften, die im Eigentum der Stadt Wien stehen. Es handelt sich dabei um die Gesiba, an der die Stadt Wien mit 99,97 % beteiligt ist, sowie um die ebswien hauptklärer-

lage, an der die Stadt Wien 100 % der Gesellschaftsanteile hält. Beide verwalteten Gesellschaften halten ihrerseits sowohl Mehrheits- als auch Minderheitenbeteiligungen an Tochtergesellschaften. Da von der Wien Holding auch für diese beiden erwähnten Gesellschaften (inkl. ihrer Beteiligungen) Konzernlenkungsarbeiten wahrgenommen werden, sind sie auch in den Rechnungskreis für Konzernumlagen einbezogen.

Die Wien Holding hält an der Gesellschaft Jüdisches Museum der Stadt Wien Gesellschaft m.b.H. 49 % der Gesellschaftsanteile, die restlichen 51 % werden von der Stadt Wien gehalten, jedoch ebenfalls von der Wien Holding verwaltet.

1.1.5 Mit ihren Beteiligungen bildet die Wien Holding den Wien Holding-Konzern, der in den vergangenen Jahren durch Gründungen von Tochter-, Enkel- sowie Urenkelgesellschaften eine Vergrößerung erfuhr. Im Sinn der Konzernrechnungslegungsvorschriften des UGB legt die Wien Holding verpflichtend jährlich einen Konzernjahresabschluss.

1.2 Prüfungsgegenstand

1.2.1 Der Schwerpunkt der Einschau betraf die stichprobenweise inhaltliche Prüfung der Gründungen von Tochter- und (Ur-)Enkelgesellschaften im Konzern für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis zum 31. August 2012.

Ziel der Einschau war es, die Gründungsaktivitäten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Zweckmäßigkeit der Erweiterung des Konzerns durch die Gründung weiterer Tochter- und (Ur-)Enkelgesellschaften zu beurteilen. Im Sinn der Ordnungsmäßigkeit war vor allem das Vorliegen der organschaftlichen Genehmigungen sowie die Einhaltung etwaiger Konzernrichtlinien für die Gründungen sowie für die Finanzmittelausstattung der neugegründeten Tochter- und (Ur-)Enkelgesellschaften zu prüfen. Die Zweckmäßigkeit der Geschäftsordnungen sowie der Konzernrichtlinien hinsichtlich der Gründung von Konzerngesellschaften war ein weiterer Prüfungsschwerpunkt.

Stichprobenweise wurde vom Kontrollamt auch bei einigen neugegründeten Gesellschaften deren wirtschaftliche Entwicklung in der Anfangsphase einer näheren Betrachtung unterzogen.

1.2.2 Nicht prüfungsgegenständlich waren etwaige Gründungen von Tochter- und Enkelgesellschaften der verwalteten Gesellschaften Gesiba und ebswien hauptkläranlage.

2. Geschäftsordnungen, Konzernvorgaben und Konzernrichtlinien hinsichtlich der Gründung von Tochter- und (Ur-)Enkelgesellschaften

2.1 Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung der Wien Holding GmbH

2.1.1 In § 30j Abs 5 GmbHG sind jene Geschäfte geregelt, die einer vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen: Neben der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik sind der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen im Sinn des § 228 UGB, der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben sowie die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, als zustimmungspflichtige Geschäfte zu qualifizieren. Während gemäß GmbHG hinsichtlich des Erwerbes und der Veräußerung von Beteiligungen die Möglichkeit besteht, diesbezügliche Betragsgrenzen im Gesellschaftsvertrag festzusetzen, liegt bei der genannten Gewährung von Darlehen und Krediten hingegen eine verpflichtende Bestimmung dazu vor.

Weiters bestimmt das GmbHG, dass der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat anordnen kann, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist daher eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrates von diesem zu beschließen und durch einen Gesellschafterbeschluss genehmigen zu lassen.

2.1.2 Der Aufsichtsrat der Wien Holding hat mit Zustimmung der Gesellschafterinnen (vom 11. Dezember 2001) in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2001 eine Geschäftsord-

nung erlassen. Nach dieser Geschäftsordnung sind folgende Geschäfte, die bei den prüfungsgegenständlichen Aktivitäten relevant waren, zustimmungspflichtig:

- *"Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (...) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben, Verschmelzungen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen im Ganzen im Bereich der Gesellschaft und ihrer Beteiligungs- und verwalteten Unternehmen. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Einzelfall Geschäftsanteile bis zu € 10.000,00 (EURO zehntausend) Nominale zu erwerben oder zu veräußern, wenn dadurch keine wesentlichen Veränderungen im Beteiligungsverhältnis (z.B. Erwerb oder Aufgabe einer beherrschenden Stellung) der vom Erwerb oder der Veräußerung betroffenen Gesellschaft verbunden sind. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, wenigstens einmal jährlich, zumindest aber bei der Beschlussfassung über den Jahresabschluss von derartigen Erwerben oder Veräußerungen dem Aufsichtsrat zu berichten;"*
- *"die Gewährung von Darlehen und Krediten, die € 50.000,00 (EURO fünfzigtausend) im Einzelnen und € 500.000,00 (EURO fünfhunderttausend) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigt, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört. Die Gewährung von Darlehen und Krediten an Beteiligungs- und verwaltete Unternehmen gehört zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb;"*
- *"die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen aller Art, die € 50.000,00 (EURO fünfzigtausend) im Einzelnen und € 500.000,00 (EURO fünfhunderttausend) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;"*
- *"die Kapitalzufuhr an Beteiligungs- und verwaltete Unternehmen zum Zwecke der Verlustabdeckung;"*
- *"die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der Beteiligungs- und verwalteten Unternehmen, sofern der Stadt Wien, der Gesellschaft oder deren Beteiligungs- und verwalteten Unternehmen hiefür ein Nominationsrecht zusteht;"*
- *"ist die Gesellschaft oder die Stadt Wien an Unternehmen, für die kein Aufsichtsrat bestellt ist, mehrheitlich beteiligt, so sind jene Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dieser Beteiligungs- und verwalteten Unternehmen dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Kenntnisnahme oder Beschlussfassung vorzulegen, die - würden sie bei der Gesellschaft selbst auftreten - gemäß Gesetz, Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung*

für die Geschäftsführung, dieser Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder aufgrund sonstiger Gesellschafter- oder Aufsichtsratsbeschlüsse gleichfalls dem Aufsichtsrat der Gesellschaft oder dessen Vorsitzenden (Stellvertreter) vorzulegen wären."

2.1.3 In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Wien Holding (Beschluss der Generalversammlung vom 13. Dezember 2004) sind oben erwähnte Bestimmungen, die bei den prüfungsgegenständlichen Aktivitäten relevant waren, ebenfalls enthalten.

Außerdem wird gemäß dieser Geschäftsordnung die Zuständigkeit für einzelne Projekte und Beteiligungen im Einzelfall mittels "Vorstandsbeschluss" festgelegt, wobei jede Geschäftsführerin bzw. jeder Geschäftsführer federführend und eigenverantwortlich die zugewiesenen Projekte und Beteiligungen gestioniert. In diesem Zusammenhang wies das Kontrollamt darauf hin, dass bei einer GmbH ein Vorstandsbeschluss nicht möglich ist, da die Geschäfte durch eine Geschäftsführung - und nicht durch einen Vorstand, der bei einer AG fungiert - erledigt werden und empfahl eine entsprechende Überarbeitung dieser Bestimmung.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Wien Holding wird die Empfehlung des Kontrollamtes umsetzen.

Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Wien Holding enthält keine Bestimmungen über zustimmungspflichtige Geschäftsfälle der Generalversammlung, diese sind im Gesellschaftsvertrag taxativ aufgezählt.

2.1.4 Was die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung gemeinsam betraf, ist im Folgenden festzustellen:

Da die Einschau zeigte, dass die Gründung von Konzernunternehmen nicht als zustimmungspflichtige Geschäfte erwähnt wird, wurde die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung empfohlen.

Auffallend war, dass die Gewährung von Darlehen und Krediten an Beteiligungs- und verwaltete Unternehmen lt. den Geschäftsordnungen zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört und damit nicht als zustimmungspflichtiger Geschäftsfall qualifiziert wird. Auch wenn dem Kontrollamt bewusst war, dass die Gewährung von Darlehen und Krediten an Beteiligungs- bzw. Konzernunternehmen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit einer Beteiligungsholding grundsätzlich keine unüblichen Geschäftsfälle darstellen, empfahl das Kontrollamt, diese Bestimmung um eine Betragsgrenze zu erweitern und Darlehen und Kredite an Konzernunternehmen ab einer bestimmten Betragshöhe der Genehmigung des Aufsichtsrates zu unterziehen. Hinsichtlich der Gewährung von Darlehen und Krediten an verwaltete Unternehmen ist die Meinung des Kontrollamtes, dass in diesem Zusammenhang nicht grundsätzlich von einem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gesprochen werden kann und empfahl, diese Geschäftsfälle als genehmigungspflichtig zu behandeln.

Das Kontrollamt stellte ferner fest, dass nur jene Kapitalzufuhr an Beteiligungs- und verwaltete Unternehmen der Genehmigungspflicht des Aufsichtsrates unterliegt, welche dem Zweck der Verlustabdeckung dient. Gleichartige Bestimmungen hinsichtlich der Gewährung anderer Kapitalmaßnahmen an Beteiligungs- und verwaltete Unternehmen, wie z.B. der Durchführung von Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie der Leistung von Gesellschafterzuschüssen etc. fehlen gänzlich, sodass auch diesbezüglich entsprechende Ergänzungen empfohlen wurden. Inwieweit es die Aufgabe der Wien Holding ist, Verluste bei verwalteten Unternehmen abzudecken und diesen auch andere Kapitalmaßnahmen zu gewähren, war nicht Gegenstand der Prüfung.

Außerdem war vom Kontrollamt jene Bestimmung zu kritisieren, wonach die Geschäftsführung ermächtigt ist, Geschäftsanteile bis zu 10.000,-- EUR Nominale unter den oben erwähnten Bedingungen zu erwerben oder zu veräußern, ohne dabei auf eine bestimmte Höhe des Erwerbs- bzw. Veräußerungskaufpreises einzugehen. Das Kontrollamt empfahl daher, diese Bestimmung um eine Betragsgrenze, bezogen auf einen Erwerbs- bzw. Veräußerungskaufpreis unabhängig von der Höhe des damit verbundenen Nominales, zu erweitern.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Wien Holding wird die Anregungen des Kontrollamtes in diesem Punkt aufgreifen und die zur Umsetzung zuständigen Gremien mit den vom Kontrollamt empfohlenen Änderungen befassen.

Nach Rechtsansicht der Wien Holding werden Neugründungen unter dem Passus "Erwerb von Beteiligungen" subsumiert sowie die Gewährung von Kapitalmaßnahmen unter dem Passus "Investitionen" in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Betreffend aller Neugründungen sowie Gewährung von Kapitalmaßnahmen wurden sämtliche erforderlichen Zustimmungen vom Aufsichtsrat der Wien Holding eingeholt.

Bemerkenswert ist ein Durchgriffsrecht des Aufsichtsrates der Wien Holding für Konzerngesellschaften, für die kein Aufsichtsrat bestellt ist. Die diesbezügliche Bestimmung in der Geschäftsordnung lautet wie folgt: *"Ist die Gesellschaft oder die Stadt Wien an Unternehmen, für die kein Aufsichtsrat bestellt ist, mehrheitlich beteiligt, so sind jene Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dieser Beteiligungs- und verwalteten Unternehmen dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Kenntnisnahme oder Beschlussfassung vorzulegen, die - würden sie bei der Gesellschaft selbst auftreten - gemäß Gesetz, Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, dieser Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder aufgrund sonstiger Gesellschafter- oder Aufsichtsratsbeschlüsse gleichfalls dem Aufsichtsrat der Gesellschaft oder dessen Vorsitzenden (Stellvertreter) vorzulegen wären."*

Das Kontrollamt würdigte dieses Durchgriffsrecht positiv, da damit Umgehungsmaßnahmen, wie die "Auslagerung" von genehmigungspflichtigen Geschäften in nachgelagerte Gesellschaften, nicht möglich sind.

Vom Kontrollamt war festzustellen, dass diese Bestimmung sowohl für unmittelbare als auch mittelbare Beteiligungen Anwendung findet. Wie angeführt, gilt diese Bestimmung

auch für direkte Beteiligungen der Stadt Wien selbst, was nur die von der Wien Holding verwalteten und im Eigentum der Stadt Wien befindlichen Beteiligungen betreffen kann. Diesbezüglich war jedoch festzuhalten, dass die drei betroffenen Gesellschaften selbst einen Aufsichtsrat eingerichtet haben, wodurch diese Bestimmung nicht zum Tragen kommt.

2.2 Konzernvorgaben und interne Richtlinien der Wien Holding GmbH als Konzernspitze bzw. Konzernmutter

2.2.1 Das Kontrollamt stellte fest, dass hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung, der notwendigen Unterlagen bzw. Dokumentation und der einheitlichen Vorgehensweise für die Gründung von Konzerngesellschaften keine Konzernvorgaben bzw. keine Konzernrichtlinien vorliegen.

Der vorhandene "Leitfaden für das interne Abwicklungsprozedere bei Gesellschaftsgründungen" der Rechtsabteilung der Konzernmutter Wien Holding ist für die Konzerngesellschaften nicht verbindlich und deckt die notwendigen rechtlichen Anforderungen zur Vorbereitung einer Gesellschaftsgründung ab, während hingegen betriebswirtschaftliche Vorgaben, wie die Erstellung eines Businessplanes und Wirtschaftlichkeitsrechnungen, fehlen.

2.2.2 In diesem Zusammenhang verwies das Kontrollamt auf eine Konzernrichtlinie des Wiener Stadtwerke-Konzerns - auf die sogenannte "Beteiligungsrichtlinie" -, mit der die Wiener Stadtwerke Holding als Konzernspitze die konzernweite Vorgangsweise bei der Gründung und dem Erwerb von Unternehmen bzw. Unternehmensanteilen sowie bei der Veräußerung von Unternehmensanteilen und allfälligen damit im Zusammenhang stehenden Kapitalmaßnahmen regelt. In deren Anwendungsbereich fallen sowohl alle unmittelbaren als auch mittelbaren Tochtergesellschaften der Wiener Stadtwerke Holding, an welchen eine Mehrheitsbeteiligung besteht. Ziel dieser Richtlinie ist eine strukturierte Vorgehensweise für Unternehmensgründungen und Unternehmenserwerbe. Sie enthält daher im Wesentlichen Mindeststandards hinsichtlich vorzulegender Unterlagen, welche im Rahmen der Beschlussfassung zur Gründung bzw. zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen bzw. Unternehmensanteilen sowie zu Kapitalmaßnahmen

notwendig sind. Als Kapitalmaßnahmen werden dabei Kapitalerhöhungen und Zuschüsse sowie Gesellschafterdarlehen verstanden.

2.2.3 Das Kontrollamt empfahl der Wien Holding, für ihren Konzernbereich eine entsprechende Richtlinie zu erlassen.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Wien Holding wird die Empfehlung des Kontrollamtes umsetzen.

2.3 Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung der Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H.

2.3.1 Der Aufsichtsrat der Vereinigten Bühnen hat mit Zustimmung der Gesellschafterinnen (vom 7. März 2011) in seiner Aufsichtsratssitzung vom 19. September 2011 eine Geschäftsordnung erlassen.

Nach dieser Geschäftsordnung sind folgende Geschäfte, die bei den prüfungsgegenständlichen Aktivitäten relevant waren, zustimmungspflichtig:

- *"Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;*
- *die Gewährung von Darlehen und Krediten, die € 200.000,00 (Euro zweihunderttausend) im Einzelnen und € 2.000.000,00 (Euro zwei Millionen) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;*
- *die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen aller Art, die € 200.000,00 (Euro zweihunderttausend) im Einzelnen und € 2.000.000,00 (Euro zwei Millionen) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen."*

Auch der Aufsichtsrat der Vereinigten Bühnen hat für nachgelagerte Beteiligungen, für die kein Aufsichtsrat bestellt ist, ein Durchgriffsrecht, da auch seine Geschäftsordnung folgende Bestimmung enthält: *"Ist die Gesellschaft an Unternehmen, für die kein Auf-*

sichtsrat bestellt ist, mehrheitlich beteiligt, so sind jene Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dieser Beteiligungsunternehmen dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Kenntnisnahme oder Beschlussfassung vorzulegen, die - würden sie bei der Gesellschaft selbst auftreten - gemäß Gesetz, Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, dieser Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder aufgrund sonstiger Gesellschafter- oder Aufsichtsratsbeschlüsse gleichfalls dem Aufsichtsrat der Gesellschaft oder dessen Vorsitzenden (Stellvertreter) vorzulegen wären."

2.3.2 In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Vereinigten Bühnen (Beschluss der Generalversammlung vom 11. Dezember 2001) sind oben erwähnte Bestimmungen, die bei den prüfungsgegenständlichen Aktivitäten relevant waren, ebenfalls enthalten. Allerdings war vom Kontrollamt festzustellen, dass die Betragsgrenzen hinsichtlich der oben erwähnten Geschäftsfälle differieren. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung enthält nämlich niedrigere Betragsgrenzen als die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bezogen auf die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen aller Art (170.000,- EUR im Einzelnen und 1,70 Mio.EUR insgesamt in einem Geschäftsjahr).

Das Kontrollamt empfahl daher, die beiden Geschäftsordnungen hinsichtlich der genannten Betragsgrenzen anzugleichen, was im Zuge der Einschau bereits erfolgte.

Hervorzuheben waren jene Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Vereinigten Bühnen, wonach dem Aufsichtsrat der Wien Holding Zustimmungsrechte gewährt werden. Demnach bedürfen bestimmte Geschäftsfälle, unbeschadet der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Vereinigten Bühnen, auch der Zustimmung des Aufsichtsrates der Wien Holding. Im Wesentlichen sind dabei *"Erwerb und Veräußerung von Anteilen an Unternehmen sowie Verschmelzungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen im Ganzen im Bereich der Gesellschaft und ihrer Beteiligungs- oder verwalteten Unternehmen"* sowie *"Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der Beteiligungs- und verwalteten Unternehmen, so-*

ferne der Gesellschaft oder ihren Beteiligungs- und verwalteten Unternehmen hierfür ein Nominationsrecht zusteht" zu nennen.

2.3.3 Da die Einschau in die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zeigte, dass die Gründung von Konzernunternehmen nicht als zustimmungspflichtige Geschäfte erwähnt wird, empfahl das Kontrollamt auch hier eine entsprechende Überarbeitung.

Das Kontrollamt stellte auch fest, dass Vermögensübertragungen mittels Umgründungen sowie die Gewährung anderer Kapitalmaßnahmen an Beteiligungsunternehmen und die Leistung von Gesellschafterzuschüssen nicht in den taxativen Bestimmungen der zustimmungspflichtigen Geschäftsfälle angeführt sind, und empfahl die Aufnahme dieser in die Liste der zustimmungspflichtigen Geschäftsfälle.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat beschlossen und ist von der Generalversammlung zu genehmigen, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung wird von der Generalversammlung beschlossen. Die Wien Holding wird die Anregungen des Kontrollamtes den beiden Gremien vorschlagen.

2.4 Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung der Wiener Stadtentwicklungsgesellschaft m.b.H.

2.4.1 Der Aufsichtsrat der Wiener Stadtentwicklung hat im Jahr 2008 eine Geschäftsordnung erlassen. Gemäß Gesellschaftsvertrag bedarf die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der ausdrücklichen Zustimmung der Generalversammlung. Allerdings stellte das Kontrollamt fest, dass eine diesbezügliche Zustimmung der Gesellschafterin Wien Holding nicht vorlag. Das Kontrollamt empfahl, diese Zustimmung einzuholen, was bereit im Zuge der Einschau erfolgte.

Nach dieser Geschäftsordnung sind folgende Geschäfte, die bei den prüfungsgegenständlichen Aktivitäten relevant waren, zustimmungspflichtig:

"- Kapitalzuführung an Beteiligungsgesellschaften;

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen, Gründung von Gesellschaften sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;*
- die Gewährung oder Aufnahme von Darlehen oder Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, soweit sie nicht im Rahmen der jährlichen Wirtschaftspläne ohnehin bereits genehmigt sind."*

2.4.2 In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung (Beschluss der Generalversammlung vom 1. September 2008) sind oben erwähnte Bestimmungen, die bei den prüfungsgegenständlichen Aktivitäten relevant waren, ebenfalls enthalten.

Hervorzuheben waren jene Bestimmungen der genannten Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Wiener Stadtentwicklung, wonach dem Aufsichtsrat der Wien Holding Zustimmungsrechte gewährt werden. Demnach bedürfen bestimmte Geschäftsfälle, unbeschadet der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Wiener Stadtentwicklung, auch der Zustimmung des Aufsichtsrates der Wien Holding. Im Wesentlichen sind dabei *"Erwerb und Veräußerung von Anteilen an Unternehmen sowie Verschmelzungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen im Ganzen im Bereich der Gesellschaft und ihrer Beteiligungs- oder verwalteten Unternehmen"* sowie *"Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der Beteiligungs- und verwalteten Unternehmen, sofern der Gesellschaft oder ihren Beteiligungs- und verwalteten Unternehmen hierfür ein Nominationsrecht zusteht"* zu nennen.

2.4.3 Im Fall der Wiener Stadtentwicklung war festzustellen, dass hier die Gründung von Gesellschaften als zustimmungspflichtiges Geschäft gehandhabt wird.

2.5 Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung der Tina Vienna Urban Technologies and Strategies GmbH

2.5.1 Der Aufsichtsrat der Tina Vienna hat mit Zustimmung der Gesellschafter vom 28. November 2011 in seiner konstituierenden Aufsichtsratssitzung im Jänner 2012 eine Geschäftsordnung erlassen.

Nach dieser Geschäftsordnung sind folgende Geschäfte, die bei den prüfungsgegenständlichen Aktivitäten relevant waren, zustimmungspflichtig:

- *"Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben, Verschmelzungen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen im Ganzen im Bereich der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen;*
- *die Gewährung von Darlehen und Krediten, die EUR 10.000,00 (EURO zehntausend) im Einzelnen und/oder EUR 50.000,00 (EURO fünfzigtausend) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört und sofern sie nicht bereits in den jährlichen Wirtschaftsplänen genehmigt wurden. Die Gewährung von Darlehen und Krediten an Beteiligungsunternehmen gehört zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb;*
- *die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen aller Art, die EUR 10.000,00 (EURO zehntausend) im Einzelnen und/oder EUR 50.000,00 (EURO fünfzigtausend) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;*
- *die Kapitalzufuhr an Beteiligungsunternehmen zum Zwecke der Verlustabdeckung;*
- *die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der Beteiligungsunternehmen, sofern der Gesellschaft oder deren Beteiligungsunternehmen hierfür ein Nominierungsrecht zusteht".*

Das erwähnte Durchgriffsrecht eines Aufsichtsrates ist auch bei dieser Gesellschaft wie folgt verankert: *"Ist die Gesellschaft an Unternehmen, für die kein Aufsichtsrat bzw. kein vergleichbares Kontrollorgan bestellt ist, mehrheitlich beteiligt, so sind jene Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dieser Beteiligungsunternehmen dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Kenntnisnahme oder Beschlussfassung vorzulegen, die - würden sie bei der*

Gesellschaft selbst auftreten - gemäß Gesetz, Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, dieser Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder aufgrund sonstiger Gesellschafter- oder Aufsichtsratsbeschlüsse gleichfalls dem Aufsichtsrat der Gesellschaft oder dessen Vorsitzenden (Stellvertreter) vorzulegen wären."

2.5.2 In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung (Beschluss der Generalversammlung vom 5. Juli 2012) sind oben erwähnte Bestimmungen, die bei den prüfungsgegenständlichen Aktivitäten relevant waren, ebenfalls enthalten.

Weiters enthält diese Geschäftsordnung eine Aufzählung jener Geschäftsfälle, die der Zustimmung der Generalversammlung vorbehalten sind. Dazu zählen insbesondere der *"Erwerb, die Veräußerung von und die sonstige Verfügung über Beteiligungen einschließlich von Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhungen und -herabsetzung, Gesellschafterzuschüsse etc.) hinsichtlich dieser Beteiligungen, sowie der Erwerb, die Veräußerung, die sonstige Verfügung über die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben"*, jedoch nur dann, wenn *"das konkrete Geschäft bzw. die konkrete Handlung jeweils im Einzelfall in dem von den Gesellschaftern genehmigten jährlichen Voranschlag"* keine Deckung findet.

2.5.3 Hinsichtlich der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung empfahl das Kontrollamt eine Überarbeitung. Die Einschau zeigte nämlich auch hier, dass etwa die Gründung von Konzernunternehmen nicht als zustimmungspflichtige Geschäfte erwähnt wird.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Wien Holding wird der Empfehlung des Kontrollamtes nachkommen.

3. Gesellschaftsgründungen im Geschäftsfeld "Immobilienmanagement"

3.1 NXT Marx Liegenschaftsentwicklung Eins GmbH

3.1.1 Die Gesellschaft NXT Marx Liegenschaftsentwicklung Eins wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 7. Oktober 2011 von der Immobilienentwicklung St. Marx mit einer

voll einbezahlten Stammeinlage von 35.000,-- EUR auf unbestimmte Dauer gegründet. Gesellschafterin der Immobilienentwicklung St. Marx ist die Wiener Stadtentwicklung, die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wien Holding darstellt, womit es sich bei der NXT Marx Liegenschaftsentwicklung Eins um eine Urenkelgesellschaft der Wien Holding handelt.

Die neugegründete Gesellschaft NXT Marx Liegenschaftsentwicklung Eins wurde unter FN 370042 f ins Firmenbuch eingetragen. Da im Firmenbuch das Datum des Gesellschaftsvertrages mit 3. Oktober 2011 erfasst wurde, empfahl das Kontrollamt, auf die Richtigkeit der eingetragenen Daten zu achten.

Laut Gesellschaftsvertrag ist Gegenstand des Unternehmens im Wesentlichen:

- "- Der Erwerb, die Entwicklung, Aufschließung, Bebauung, Verwaltung, Vermietung und Verwertung von Liegenschaften im Bereich des Stadtentwicklungsgebietes 1030 Wien, St. Marx, insbesondere des gemäß Teilungsentwurfes der (...) GmbH vom 1.6.2011, GZ 5740/53 künftigen Grundstücks Nummer 2851/60 (...) im Grundbuch 01006 Landstraße;*
- die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Gesellschaften, insbesondere Immobiliengesellschaften, im Bereich des Stadtentwicklungsgebietes 1030 Wien, St. Marx."*

Die Gründungskosten werden lt. Gesellschaftsvertrag von der Gesellschaft getragen, wobei diese Kostenübernahme mit einem Höchstbetrag von 7.000,-- EUR limitiert wurde. Im Gesellschaftsvertrag ist u.a. das Prüfrecht des Kontrollamtes verankert.

3.1.2 In der zweiten ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates der Wiener Stadtentwicklung vom 30. September 2011 wurde die Genehmigung zur Gründung dieser Projektgesellschaft erteilt. Aus dem betreffenden Protokoll war zu entnehmen, dass nach den Planungen der ehemalige "Neubauplatz" in zwei Bauplätze geteilt werden soll, wobei die beiden Bauplätze in zwei eigene Projektgesellschaften, nämlich die beiden zu gründenden NXT Marx-Gesellschaften Eins und Zwei, eingebracht werden sollen. Für den

ersten Bauplatz war die Abgabe eines Angebotes im Zuge einer Ausschreibung mit 28. Oktober 2011 an die Firma A für einen möglichen Standort vorgesehen.

3.1.3 Vom Kontrollamt war festzustellen, dass die Geschäftsführung der neugegründeten NXT Marx Liegenschaftsentwicklung Eins mit zwei Mitarbeiterinnen des Wien Holding-Konzerns besetzt wurde. Da eine nach dem Stellenbesetzungsgesetz erforderliche öffentliche Ausschreibung nicht stattfand, empfahl das Kontrollamt, die diesbezüglichen Bestimmungen zu beachten.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Zur Empfehlung des Kontrollamtes hinsichtlich der Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes wird in Abstimmung mit den betroffenen Gesellschaften Folgendes angemerkt:

Bei allen betroffenen Gesellschaften handelt es sich um sogenannte Projektgesellschaften, welche ausschließlich zur Umsetzung eines bestimmten Immobilienprojektes gegründet wurden und insbesondere keine Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beschäftigen. Bei Gründung einer derartigen Projektgesellschaft lässt sich in der Regel auch noch keine genaue Prognose über deren weiteres (gesellschaftsrechtliches) Schicksal stellen. Je nach Projektverlauf könnten bereits kurz nach Gründung alle Anteile oder ein bestimmter Anteil dieser Gesellschaft an einen Investor veräußert werden oder aber diese als reine Komplementärgesellschaft ohne operatives Geschäft fungieren. Im Vordergrund derartiger Gesellschaften stehen stets die Anforderungen des potenziellen Marktes, sodass größtmögliche Flexibilität gewährleistet sein sollte und nicht eine auf Dauer ausgerichtete Tätigkeit von hauptberuflichen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern. Die jeweiligen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer werden aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Eigentümergesellschaft der Projektgesellschaften bestellt und üben diese Tätigkeit stets

im Rahmen ihres Dienstverhältnisses mit eben dieser Eigentümergesellschaft aus. Die jeweiligen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer, in der internen Organisation "Projektleiter" genannt, sind gemäß ihrer Dienstverträge auch rechtlich verpflichtet, derartige Organfunktionen in Projektgesellschaften für die Muttergesellschaft auszuüben. Vergleichbar mit privaten Immobiliengesellschaften stellt dies eine herkömmliche, branchenübliche Gesti-onierung dar.

Eine Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes ist aber auch schon deshalb nicht zweckmäßig, da die Bestellung in die jeweilige Organfunktion einer solchen Projektgesellschaft gar nicht mit dem Abschluss eines Dienstvertrages verbunden ist und, wie bereits ausgeführt, vielmehr eine dienstvertragsrechtliche Verpflichtung der betroffenen Projektleiter darstellt (das Stellenbesetzungsgesetz geht insbesondere in den §§ 6 ff davon aus, dass mit der jeweiligen Stellenbesetzung auch der Abschluss eines Dienstvertrages verbunden ist). Sobald jedoch innerhalb einer solchen Projektgesellschaft die Einrichtung einer eigenen Organisation mit eigenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern notwendig wird, wird der Empfehlung des Kontrollamtes auf Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes nachgekommen werden.

3.1.4 Die NXT Marx Liegenschaftsentwicklung Eins erhielt im Dezember 2011 einen Großmutterzuschuss in der Höhe von 300.000,-- EUR von der Wiener Stadtentwicklung. Der diesbezügliche Gesellschafterbeschluss wurde mit 5. Dezember 2011 gefasst. Ein weiterer Großmutterzuschuss in der Höhe von 283.333,-- EUR wurde im Jänner 2012 geleistet, der Gesellschafterbeschluss stammte vom 11. Jänner 2012.

3.1.5 Die Einschau in den (ersten) Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 ergab, dass in der Bilanz eine Aktivierung von Projektvorlaufkosten auf "Geleistete Anzahlun-

gen und Anlagen in Bau" in der Höhe von rd. 0,29 Mio.EUR vorgenommen wurde, die die Bebauung des Grundstückes, das allerdings noch nicht von der Muttergesellschaft übertragen wurde, betrafen. Weitere Aktiva sind die sonstigen Forderungen aus der Umsatzsteuerrechnung (Vorsteuern in der Höhe von rd. 0,06 Mio.EUR) und das Guthaben bei Kreditinstituten in der Höhe von rd. 0,30 Mio.EUR, das im Wesentlichen aus dem Großmutterzuschuss der Wiener Stadtentwicklung von 0,30 Mio.EUR stammt. Dieser Großmutterzuschuss ist auf der Passivseite der Bilanz als Kapitalrücklage ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten setzen sich einerseits aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Höhe von rd. 0,07 Mio.EUR und andererseits aus den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen von rd. 0,28 Mio.EUR, die aus der Überrechnung der Projektvorlaufkosten von der Muttergesellschaft resultieren, zusammen. In der GuV des Rumpfwirtschaftsjahres 2011 ergab sich ein Jahresverlust von rd. 0,05 Mio.EUR, der im Wesentlichen aus Aufwendungen hinsichtlich Rechts- und Beratungskosten sowie Konzernumlagen resultierte. Der Großteil der Rechts- und Beratungskosten betraf Kosten aus der Teilnahme an der oben genannten Ausschreibung. Weder Umsätze noch Erträge wurden verbucht.

Wie dargestellt, ermöglichte die Gründung einer eigenen Projektgesellschaft die "Auslagerung" der nicht unbeachtlichen Projektanlaufkosten von der Muttergesellschaft Immobilienentwicklung St. Marx an die neugegründete Tochtergesellschaft NXT Marx Liegenschaftsentwicklung Eins, bei der die von der Muttergesellschaft weiterverrechneten Projektanlaufkosten zu einer entsprechenden Aktivierung auf Anlagen in Bau führten, wodurch sich weder bei der Muttergesellschaft noch bei der Tochtergesellschaft ein Aufwand aus den Projektanlaufkosten in der GuV niederschlägt. Diese buchhalterische und bilanzielle Darstellung findet sowohl in den unternehmensrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rechnungslegung als auch in den steuerrechtlichen Bestimmungen ihre Deckung.

Die bilanzielle Darstellung der aktivierten Projektanlaufkosten hängt in den Folgejahren vom weiteren Projektverlauf ab. Das Kontrollamt wies darauf hin, dass bei einer endgültigen Nichtrealisierung des Projektes die bis dahin aktivierten Projektanlaufkosten als

verlorener Aufwand abzuschreiben sind und somit in der Projektgesellschaft mangels Erlösen und Umsätzen zu einem negativen Ergebnis führen würden.

3.1.6 Mit 3. November 2011 gab die Wiener Stadtentwicklung als Großmuttergesellschaft eine Patronatserklärung mit einem Höchstbetrag von 1 Mio.EUR und einer begrenzten Laufzeit (bis 19. April 2012) an den Angebotsempfänger Firma A ab. Diese diente der anbietenden Projektgesellschaft NXT Marx Liegenschaftsentwicklung Eins als Absicherung der Ernsthaftigkeit ihres Angebotes im Bindungszeitraum. Mit dieser sogenannten "harten" Patronatserklärung im Konzernverbund verpflichtete sich die Großmuttergesellschaft ihre Enkelgesellschaft mit finanziellen Mitteln auszustatten, damit dieser die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Patronatserklärung genannten Ansprüche wirtschaftlich möglich ist.

Der Aufsichtsrat der Wiener Stadtentwicklung stimmte der Ausfertigung und Übernahme dieser Patronatserklärung mittels Umlaufbeschluss vom 2. November 2011 zu.

3.1.7 Das Kontrollamt stellte fest, dass zum Zeitpunkt der Einschau weder die beschlossene Teilung des betroffenen Grundstückes noch die Einbringung dieses von der Muttergesellschaft Immobilienentwicklung St. Marx in die neugegründete Projektgesellschaft erfolgt war. Mit der Firma A kam kein Vertrag über eine Ansiedlung zustande. Bis zum Ende der Einschau des Kontrollamtes war auch mit anderen Investorinnen bzw. Projektpartnerinnen noch kein (Kauf- oder Miet-)Vertrag abgeschlossen worden. Das Kontrollamt empfahl daher, die diesbezüglichen Aktivitäten zur Verwertung der Liegenschaften weiterzubetreiben.

3.2 NXT Marx Liegenschaftsentwicklung Zwei GmbH

3.2.1 Die Gesellschaft NXT Marx Liegenschaftsentwicklung Zwei wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 7. Oktober 2011 von der Immobilienentwicklung St. Marx mit einer voll einbezahlten Stammeinlage von 35.000,-- EUR auf unbestimmte Dauer gegründet. Bei der NXT Marx Liegenschaftsentwicklung Zwei handelt es sich ebenfalls um eine Urenkelgesellschaft der Wien Holding.

Die neugegründete Gesellschaft NXT Marx Liegenschaftsentwicklung Zwei wurde unter FN 370043 g ins Firmenbuch eingetragen. Da auch hier im Firmenbuch als Datum des Gesellschaftsvertrages der 3. Oktober 2011 erfasst wurde, empfahl das Kontrollamt noch einmal, höheres Augenmerk auf die Richtigkeit der eingetragenen Daten zu legen.

Laut Gesellschaftsvertrag ist Gegenstand des Unternehmens im Wesentlichen:

- "- Der Erwerb, die Entwicklung, Aufschließung, Bebauung, Verwaltung, Vermietung und Verwertung von Liegenschaften im Bereich des Stadtentwicklungsgebietes 1030 Wien, St. Marx, insbesondere des gemäß Teilungsentwurfes der (...) GmbH vom 1.6.2011, GZ 5740/53 künftigen Grundstücks Nummer 2851/61 (...) im Grundbuch 01006 Landstraße;*
- die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Gesellschaften, insbesondere Immobiliengesellschaften, im Bereich des Stadtentwicklungsgebietes 1030 Wien, St. Marx."*

Die Gründungskosten werden lt. Gesellschaftsvertrag von der Gesellschaft getragen, wobei diese Kostenübernahme mit einem Höchstbetrag von 7.000,-- EUR limitiert wurde. Des Weiteren ist im Gesellschaftsvertrag das Prüfrecht des Kontrollamtes verankert.

3.2.2 In der zweiten ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates der Wiener Stadtentwicklung vom 30. September 2011 wurde die Genehmigung zur Gründung dieser Projektgesellschaft erteilt.

3.2.3 Hinsichtlich der Besetzung des Geschäftsführungspostens war vom Kontrollamt festzustellen, dass keine Ausschreibung im Sinn des Stellenbesetzungsgesetzes stattfand, sodass auch hier die Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen empfohlen wurde.

3.2.4 Die Einschau in den (ersten) Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 ergab, dass in der Bilanz eine Aktivierung von Projektvorlaufkosten auf "Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau" in der Höhe von rd. 0,10 Mio.EUR vorgenommen wurde, die die Bebauung des Grundstückes, das allerdings noch nicht von der Muttergesellschaft

übertragen wurde, betrafen. Weitere Aktiva waren die sonstigen Forderungen aus der Umsatzsteuerverrechnung (Vorsteuern in der Höhe von rd. 0,02 Mio.EUR) und das Guthaben bei Kreditinstituten in der Höhe von rd. 0,03 Mio.EUR. Die Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen aus den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen von rd. 0,11 Mio.EUR zusammen, die aus der Überrechnung der Projektvorlaufkosten von der Muttergesellschaft resultieren. In der GuV des Rumpfwirtschaftsjahres 2011 ergab sich ein Jahresverlust von rd. 0,02 Mio.EUR, der im Wesentlichen aus Aufwendungen hinsichtlich Konzernumlagen und Rechts- und Beratungskosten resultierte. Weder Umsätze noch Erträge konnten im Rumpfwirtschaftsjahr erzielt werden.

Die Gründung einer zweiten Projektgesellschaft ermöglichte die Weiterverrechnung der angefallenen Projektanlaufkosten von der Muttergesellschaft Immobilienentwicklung St. Marx.

3.2.5 Die prüfungsgegenständliche Gesellschaft erhielt im Jänner 2012 einen Großmutterzuschuss in der Höhe von 166.667,-- EUR von der Wiener Stadtentwicklung, der diesbezügliche Gesellschafterbeschluss wurde mit 11. Jänner 2012 gefasst.

3.2.6 Wie bereits erwähnt, war zum Zeitpunkt der Einschau weder eine Teilung des betroffenen Grundstückes noch eine Einbringung von der Muttergesellschaft Immobilienentwicklung St. Marx in die neugegründeten Projektgesellschaften erfolgt. Weiters haben auch die von der NXT Marx Liegenschaftsentwicklung Zwei geführten Verhandlungen mit Investorinnen und Interessentinnen bis zum Ende der Einschau noch zu keinen (Kauf- oder Miet-)Vertragsabschlüssen geführt, sodass auch hier die Verstärkung der diesbezüglichen Aktivitäten empfohlen wurde.

3.3 Anschützgasse Entwicklungs-GmbH

3.3.1 Mit Gesellschaftsvertrag vom 19. Dezember 2011 wurde von der Wien Holding die Gesellschaft Anschützgasse Entwicklung mit einer voll einbezahlten Stammeinlage von 35.000,-- EUR auf unbestimmte Dauer gegründet.

Die Gesellschaft wurde mit FN 373109 s ins Firmenbuch eingetragen, der Stichtag für den Jahresabschluss wurde mit 31. Dezember festgelegt.

Laut Gesellschaftsvertrag ist Gegenstand des Unternehmens die Immobilienprojektentwicklung, Errichtung und Verwertung von Liegenschaften, die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Immobiliengesellschaften sowie die Standortentwicklung, wobei sich alle Tätigkeiten insbesondere auf das Objekt Anschützgasse 1 beziehen.

Die Gründungskosten werden lt. Gesellschaftsvertrag von der Gesellschaft getragen, wobei diese Kostenübernahme mit einem Höchstbetrag von 3.000,-- EUR limitiert wurde. Das Prüfrecht des Kontrollamtes ist im Gesellschaftsvertrag verankert.

3.3.2 In der Sitzung des Aufsichtsrates der Wien Holding vom 19. September 2011 wurde die Genehmigung zur Gründung dieser Projektgesellschaft erteilt. Dem betreffenden Protokoll war zu entnehmen, dass auf der Liegenschaft Anschützgasse 1 die Errichtung einer Tiefgarage, eines Hotels sowie von Büroräumlichkeiten geplant ist. Von der Geschäftsführung der Wien Holding wurde in dieser Sitzung dazu auch ausgeführt, dass die Gründung einer eigenen Projektgesellschaft *"ausschließlich aus haftungsrechtlichen Gründen gewählt wird"*.

Die betroffene Liegenschaft Anschützgasse 1 befindet sich im Eigentum der LSE Liegenschaftsstrukturentwicklungs GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Wien Holding, die somit eine Schwestergesellschaft der prüfungsgegenständlichen Anschützgasse Entwicklung ist. Die Wien Holding selbst besitzt, neben dem darauf befindlichen und vermieteten Bürohaus sowie den Parkflächen, ein befristetes Baurecht (gültig bis zum 31. Dezember 2054) für diese Liegenschaft. Die bis vor Kurzem vermietete und zum Zeitpunkt der Einschau leerstehende Lagerhalle soll lt. den diesbezüglichen Planungen im Zuge der Projektentwicklung abgerissen werden und somit den Neubauten weichen.

3.3.3 Die Geschäftsführung der Anschützgasse Entwicklung wurde konzernintern - ohne Durchführung einer Ausschreibung gemäß Stellenbesetzungsgesetz - besetzt. Auch

hinsichtlich des Wechsels in der Geschäftsführung war vom Kontrollamt festzustellen, dass die neuerliche Besetzung ohne öffentliche Ausschreibung konzernintern durchgeführt wurde, sodass auch hier noch einmal die Anwendung der Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes empfohlen wurde.

3.3.4 Die Einschau in den Jahresabschluss des Rumpfwirtschaftsjahres 2011, welches aus einigen wenigen Tagen bestand, zeigte, dass sich nur Anlaufkosten im Rechenwerk niederschlugen. Damit wies die GuV 2011 einen Bilanzverlust von rd. 1.150,-- EUR aus. In der Bilanz war ein Guthaben bei Kreditinstituten von rd. 34.960,-- EUR ausgewiesen, das aus der Einzahlung des Stammkapitals stammte.

3.3.5 Das Kontrollamt stellte fest, dass sich das betreffende Projekt zum Zeitpunkt der Einschau noch immer in der Projektfindungsphase befand und eine entsprechende Flächenumwidmung noch nicht vorlag. Laut Aussagen der Wien Holding war die frühzeitige Gründung einer Projektgesellschaft zum Jahresende 2011 ausschließlich auf die Einbeziehung dieser Gesellschaft in die Gruppenbesteuerung der Wien Holding bzw. des Wien Holding-Konzerns ab 1. Jänner 2012 begründet. Damit wäre es möglich, die Anlaufverluste des Jahres 2012 in der steuerlichen Gruppe des Wien Holding-Konzerns zu verwerten. Diesbezüglich war vom Kontrollamt mit Hinweis auf den Bericht KA IV - GU 15-8/11 "Wien Holding GmbH, Prüfung des wirtschaftlichen Erfolgs der Ertragssteuerplanung in Form der Gruppenbesteuerung im Wien Holding-Konzern" festzuhalten, dass Immobilienprojektgesellschaften bisher nicht sofort in die steuerliche Gruppe einbezogen wurden, da die Einbeziehung dieser Projektgesellschaften mit (steuerlichen) Anlaufverlusten in den ersten Jahren des Bestehens erst ab dem Erzielen von steuerlichen Gewinnen betriebswirtschaftlich sinnvoll ist. Diese Anlaufverluste können nämlich von den Projektgesellschaften als eigene Verlustvorträge - bei einer späteren Einbindung in die steuerliche Gruppe als Vorgruppenverluste - bei der Erzielung von steuerlichen Gewinnen in den Folgejahren selbst genutzt werden.

3.4 Neu Leopoldau Entwicklungs GmbH

3.4.1 Mit Gesellschaftsvertrag vom 12. Jänner 2012 wurde von den beiden Gesellschafterinnen Wien Energie Gasnetz, einer Gesellschaft des Wiener Stadtwerke-Konzerns,

und Wien Holding die Gesellschaft Neu Leopoldau mit einem voll einbezahlten Stammkapital von 35.000,-- EUR auf unbestimmte Zeit gegründet, wobei die Wien Energie Gasnetz einen Gesellschaftsanteil von 51 % (17.850,-- EUR) und die Wien Holding einen Anteil von 49 % (17.150,-- EUR) hält. Die Neu Leopoldau wurde unter der FN 374152 z ins Firmenbuch eingetragen.

Die Mehrheitsbeteiligung für die Wien Energie Gasnetz war im Wesentlichen auf die Einbeziehung der neugegründeten Gesellschaft in die Gruppenbesteuerung des Wiener Stadtwerke-Konzerns begründet, da für die finanzielle Eingliederung ein Beteiligungsausmaß von über 50 % erforderlich ist. Da es sich bei der Neu Leopoldau wie dargestellt um keine Mehrheitsbeteiligung der Wien Holding handelt, sei auch angemerkt, dass sie aufgrund der mittelbaren Mehrheitsbeteiligung der Stadt Wien (über die Wiener Stadtwerke Holding) in die Einschau einbezogen wurde.

Laut Gesellschaftsvertrag ist Gegenstand des Unternehmens im Wesentlichen die Entwicklung, Aufschließung und Unterstützung bei der Verwertung von Liegenschaften im Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes "Gaswerk Leopoldau" sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Gesellschaften, insbesondere Bau-, Bauträger- und Immobiliengesellschaften, die im Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes tätig sind.

Der Gesellschaftsvertrag sieht auch die Möglichkeit der Einrichtung eines Beirates vor. Zum Zeitpunkt der Einschau war jedoch kein Beirat konstituiert.

Darüber hinaus enthält der Gesellschaftsvertrag umfangreiche Bestimmungen hinsichtlich eines Vorkaufsrechts der Gesellschaftsanteile der jeweils anderen Gesellschafterin.

Die Gründungskosten werden lt. Gesellschaftsvertrag von der Gesellschaft getragen, wobei diese Kostenübernahme mit einem Höchstbetrag von 5.000,-- EUR limitiert wurde.

Gemäß § 73 Abs 2 WStV obliegt dem Kontrollamt *"auch die Prüfung der Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist. Ist*

eine solche wirtschaftliche Unternehmung an einer anderen Unternehmung mehrheitlich beteiligt, so erstreckt sich die Prüfung auch auf diese andere Unternehmung. Diese Prüfungsbefugnisse des Kontrollamtes sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z.B. durch eine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag)."

Die Gesellschafterinnen der Neu Leopoldau stehen im mehrheitlichen Eigentum der Stadt Wien, sodass § 73 Abs 2 WStV zur Anwendung gelangt. Da die diesbezügliche Einschau des Kontrollamtes ergab, dass die Prüfungsbefugnis des Kontrollamtes nicht durch eine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag der Neu Leopoldau sichergestellt worden war, wurde empfohlen, dahingehend eine Ergänzung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Wien Holding wird sich um die Umsetzung der Empfehlungen des Kontrollamtes, wie insbesondere die Aufnahme des Prüfrechtes des Kontrollamtes im Gesellschaftsvertrag der Neu Leopoldau, bemühen.

3.4.2 Mit einem Umlaufbeschluss im April 2011 gab der Aufsichtsrat der Wien Holding seine Zustimmung zur Gründung der Neu Leopoldau, wobei das Beteiligungsausmaß 45 % bis 55 % betragen sollte.

Diesem Umlaufbeschluss war zu entnehmen, dass die neu zu gründende Gesellschaft ein am Ausmaß der künftig entwickelbaren und realisierbaren Geschoßflächen zu bemessendes Entwicklungsfee als Erlöse lukrieren soll. Da das ehemalige Betriebsgebiet des Gaswerkes Leopoldau im alleinigen Eigentum der Wien Energie Gasnetz steht, soll die neu zu gründende Gesellschaft *"mittels eines Optionsangebotes berechtigt werden, die gesamte Liegenschaft oder Teile davon zu erwerben oder hinsichtlich Teilen davon Dritte als Erwerber bekannt zu geben"*.

Mit dem genannten Umlaufbeschluss wurde auch die Genehmigung zur Gewährung eines Gesellschafterdarlehens in der Höhe von maximal 200.000,-- EUR zu konzernüb-

lichen Konditionen zur Deckung der Anlaufkosten der neu zu gründenden Gesellschaft vom Aufsichtsrat der Wien Holding erteilt.

Weiters war dem Umlaufbeschluss des Aufsichtsrates der Wien Holding zu entnehmen, dass ein Mitarbeiter der Wien Holding als Gründungsgeschäftsführer fungieren sollte.

Der Aufsichtsrat der Wien Energie Gasnetz hat in seiner Aufsichtsratssitzung vom 28. März 2011 der Gründung zugestimmt.

3.4.3 Die beiden Gesellschafterinnen schlossen mit 12. Jänner 2012 einen Syndikatsvertrag ab.

Einleitend hielt das Kontrollamt dazu fest, dass Syndikatsverträge als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu qualifizieren sind und Stimmbindungsverträge darstellen, die bei Kapitalgesellschaften häufig anzutreffen sind. Sie stellen Ergänzungen zu Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen dar, ohne jedoch in die unmittelbare gesellschaftsrechtliche Organisation einzugreifen. Ihre Zulässigkeit ist in Österreich sowohl in der Rechtsprechung als auch in der herrschenden Lehre anerkannt. Auch in der Literatur finden sich zahlreiche Ausführungen über die Beherrschung der Organe von Kapitalgesellschaften durch Syndikatsverträge.

Gemäß dem Bezug habenden Syndikatsvertrag ist Gegenstand des Syndikats *"die gemeinsame Abstimmung des Stimmverhaltens in der Generalversammlung der Gesellschaft"* und dient dem *"Zwecke der Konkretisierung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft"*. Die Vertragsdauer ist mit der Behaltdauer der Geschäftsanteile verknüpft, allerdings sind die Syndikatsmitglieder verpflichtet, im Fall der Veräußerung oder unentgeltlichen Übertragung ihres Geschäftsanteiles die Bestimmungen des Syndikatsvertrages auf allfällige Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Syndikatsvertrag enthält umfangreiche Bestimmungen hinsichtlich des Unternehmensgegenstandes der Verwertung der betroffenen Liegenschaften und der Finanze-

zung der gemeinsamen Gesellschaft. Auch wurde vereinbart, die Neu Leopoldau zunächst mit keinem eigenen Personal auszustatten und die Geschäftsführer von den Syndikatsmitgliedern namhaft zu machen und zu entsenden.

Vom Kontrollamt war festzustellen, dass beide Gesellschafterinnen als Syndikatsmitglieder von ihrem jeweiligen Recht der Nominierung eines Mitglieds der Geschäftsführung für die Neu Leopoldau Gebrauch gemacht haben, ohne jedoch die Geschäftsleitungspositionen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz auszuschreiben. Das Kontrollamt empfahl auch hier, künftig die Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes einzuhalten und die genannte Nominierungsklausel des Syndikatsvertrages im Sinn der Vermeidung eines Widerspruches zum Stellenbesetzungsgesetz einer rechtlichen Evaluierung zu unterziehen.

Zur Finanzierung der gemeinsamen Gesellschaft vereinbarten die beiden Syndikatsmitglieder, der Neu Leopoldau ein Konzerndarlehen in der Höhe von jeweils 100.000,-- EUR, bei Bedarf maximal bis zu 200.000,-- EUR, zu fremdüblichen, jedoch insgesamt gleichen Konditionen zu gewähren.

Weitere - z.T. umfangreiche - Bestimmungen des Syndikatsvertrages umfassen im Wesentlichen die Ausübung des Stimmrechts bei Gesellschafterbeschlüssen und Syndikatsversammlungen, zustimmungspflichtige Angelegenheiten sowie Regelungen zur Übertragung von Geschäftsanteilen und damit zusammenhängende Vorkaufs- und Aufgriffsrechte.

Die Abwicklung der finanztechnischen Angelegenheiten, wie die Bereiche Buchhaltung und Controlling sowie die rechtlichen Angelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit fallen lt. Syndikatsvertrag in die Zuständigkeit der Wien Holding.

3.4.4 Die neugegründete Gesellschaft schloss im Februar 2012 mit jeder ihrer Gesellschafterinnen einen gleichlautenden Darlehensvertrag ab. Die beiden Gesellschafterinnen stellten als Darlehensgeberinnen einen Darlehensbetrag von je 100.000,-- EUR zur Verfügung, damit die Darlehensnehmerin Neu Leopoldau ihre Geschäftstätigkeit ent-

sprechend ihrem Businessplan vorfinanzieren kann. In beiden Fällen beträgt der Zinssatz 3,25 % bei kontokorrentmäßiger Verzinsung, allerdings beinhalten die Darlehensverträge jenen Passus, wonach der 3-Monats-EURIBOR plus einem Aufschlag von 50 Basispunkten zur Anwendung kommt, falls dieser den Prozentsatz von 2,75 % überschreitet. Die beiden Darlehen sind bis spätestens 31. Dezember 2017 zurückzuzahlen und können aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung aufgekündigt werden.

3.4.5 Zum Zeitpunkt der Einschau war ein sogenanntes kooperatives Planungsverfahren unter Beteiligung der betroffenen Anrainerinnen bzw. Anrainer als Start der Nutzungsüberlegungen und des Verwertungsprozesses in Ausarbeitung, auf dessen Basis ein Masterplan erstellt werden wird. Anschließend soll frühestens Mitte 2013 eine Flächenumwidmung erfolgen. Für das erste Geschäftsjahr 2012 fielen damit nur entsprechende Kosten an, erst im Verwertungs- bzw. Vermarktungsprozess der kommenden Geschäftsjahre können auch Erlöse erzielt werden.

4. Gesellschaftsgründungen im Geschäftsfeld "Kultur- und Veranstaltungsmanagement"

4.1 WTH Wien Ticket Holding GmbH

4.1.1 Mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Dezember 2011 wurde die Gesellschaft Wien Ticket Holding von den Gründungsgesellschafterinnen Wien Holding (mit einem 15%igen Anteil), VBW International (mit einem 45%igen Anteil) sowie Stadthalle (mit einem 40%igen Anteil) mit einem Stammkapital von 35.000,-- EUR auf unbestimmte Zeit gegründet.

Gemäß Gesellschaftsvertrag nimmt die neugegründete Gesellschaft Aufgaben einer Management Holding wahr, die im Wesentlichen Beteiligungen an Gesellschaften und Unternehmen hält, welche im Bereich des Aufbaus, der Lizenzierung, des Betriebes und Vertriebes von Ticketsystemen für Veranstaltungen aller Art insbesondere in Wien unter Bezeichnung Wien Ticket tätig sind und Eintrittskarten für Veranstaltungen aller Art verkaufen.

Bestandteil des Gesellschaftsvertrages sind Sacheinlageverträge der drei Gesellschafterinnen, mit denen sie in Anrechnung auf die übernommene Stammeinlage ihre jeweiligen Geschäftsanteile an der Wien Ticket (FN 256701 b) in die neugegründete Wien Ticket Holding einbringen. Unternehmensrechtlich erfolgte die Übereignung des jeweiligen Geschäftsanteiles mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, steuerrechtlich hingegen erfolgten die Einbringungen (gem. Art III UmgrStG) mit rückwirkendem Stichtag zum 31. März 2011 - somit innerhalb der gesetzlichen Neunmonatsfrist - unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerlichen Begünstigungen. Mit dem vorliegenden Einbringungsstichtag wurde ein Tag gewählt, an dem die übernehmende Gesellschaft zivilrechtlich noch nicht bestand, was gemäß den Bestimmungen des UmgrStG unter gewissen Voraussetzungen möglich ist. Demnach muss die übernehmende Körperschaft bei Unterfertigung des Einbringungsvertrages auch noch nicht im Firmenbuch protokolliert sein, sie muss jedoch zumindest als vertragsfähige Vorgesellschaft existieren. Voraussetzung ist daher, dass - wie im vorliegenden Fall - ein Gründungsvertrag existiert und die Körperschaft auch nach außen hin als solche in Erscheinung tritt (UmgrSt-Richtlinien Rz. 749). Nach den umgründungssteuerlichen Bestimmungen kann der erforderliche Sacheinlagevertrag auch Bestandteil des Gründungsaktes der übernehmenden Gesellschaft sein, wenn die Anmeldung der Gründung zum Firmenbuch mit der Einbringung gleichzeitig erfolgt (UmgrSt-Richtlinien Rz. 750).

Gemäß UmgrStG sind neben dem schriftlichen Einbringungsvertrag (hier Sacheinlageverträge) und der Erstellung einer Einbringungsbilanz (je Gesellschafterin bzw. Gesellschafter) ein steuerlich einbringungsfähiges Vermögen (hier Geschäfts- bzw. Kapitalanteile an einer inländischen GmbH), ein festzulegender Einbringungsstichtag (hier 31. März 2011), ein positiver Verkehrswert des Einbringungsvermögens sowie die tatsächliche Übertragung des Vermögens auf die übernehmende Körperschaft Anwendungsvoraussetzungen für eine steuerlich gültige Einbringung. Die Einbringungsbilanz zum 31. März 2011 der Wien Holding bezifferte den 15%igen Geschäftsanteil an der Wien Ticket mit einem beizulegenden Zeitwert von 90.000,-- EUR und einem steuerlichen Buchwert von 82.500,-- EUR, woraus sich ein Einbringungskapital nach Unternehmensrecht von 90.000,-- EUR und nach Steuerrecht von 82.500,-- EUR ergab. In der Einbringungsbilanz der VBW International zum genannten Einbringungsstichtag war

der 45%ige Geschäftsanteil an der Wien Ticket mit einem beizulegenden Zeitwert von 270.000,-- EUR und einem steuerlichen Buchwert von 247.500,-- EUR sowie ein unternehmensrechtliches Einbringungskapital von 270.000,-- EUR bzw. ein steuerrechtliches Einbringungskapital von 247.500,-- EUR bilanziert. Die Einbringungsbilanz der Stadthalle zum 31. März 2011 zeigte für den 40%igen Geschäftsanteil an der Wien Ticket Werte von 240.000,-- EUR nach Unternehmensrecht bzw. 220.000,-- EUR nach Steuerrecht.

Die Stammeinlagen der drei Gesellschafterinnen setzen sich damit einerseits aus einer jeweiligen Bareinzahlung und einer jeweiligen Sacheinlage aufgrund der Einbringung des jeweiligen Geschäftsanteiles an der Wien Ticket zusammen. Die Gesellschafterin Wien Holding hält an der Wien Ticket Holding eine Stammeinlage von insgesamt 5.250,-- EUR, die sich einerseits aus einer Bareinzahlung von 5.197,50 EUR und andererseits aus einer Sacheinlage des genannten Geschäftsanteiles von 52,50 EUR zusammensetzt. Der Differenzbetrag zum eingebrachten beizulegenden Zeitwert von 89.947,50 EUR war in die Kapitalrücklage bei der neugegründeten Gesellschaft einzubuchen. Die Stammeinlage der Gesellschafterin VBW International bzw. der Gesellschafterin Stadthalle von insgesamt 15.750,-- EUR bzw. 14.000,-- EUR setzen sich aus einer Bareinzahlung von 15.592,50 EUR bzw. 13.860,-- EUR sowie einer Sacheinlage von 157,50 EUR bzw. 140,-- EUR zusammen. Die jeweiligen Differenzbeträge zum eingebrachten beizulegenden Zeitwert von 269.842,50 EUR bzw. 239.860,-- EUR waren in die Kapitalrücklage bei der neugegründeten und übernehmenden Gesellschaft Wien Ticket Holding einzustellen.

Insgesamt betrug die Kapitalrücklage, resultierend aus den Einbringungen der genannten GmbH-Geschäftsanteile, 599.650,-- EUR.

Der Gesellschaftsvertrag der Wien Ticket Holding enthält umfangreiche Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung und der Aufgaben eines Aufsichtsrates. Im März bzw. April 2012 fassten die drei Gesellschafterinnen den Beschluss (im Umlaufweg), einen Aufsichtsrat bei der Wien Ticket Holding zu bestellen, wobei mit diesem Umlaufbeschluss bereits drei Aufsichtsratsmitglieder - je Gesellschafterin ein Mitglied - namentlich gewählt bzw. ernannt wurden.

Das Kontrollamt stellte fest, dass bis zum Zeitpunkt des Beginns der Einschau der konstituierte Aufsichtsrat bzw. die Daten seiner Mitglieder nicht im Firmenbuch eingetragen waren.

Nach Auskunft der Rechtsabteilung der Wien Holding erfolgte eine entsprechende zeitgerechte Meldung beim Firmenbuch. Zum Ende der Einschau lag die Eintragung des Aufsichtsrates im Firmenbuch vor.

Die Gründungskosten werden lt. Gesellschaftsvertrag von der Gesellschaft getragen, wobei diese Kostenübernahme mit einem Höchstbetrag von 7.000,-- EUR limitiert wurde. Im Gesellschaftsvertrag ist das Prüfrecht des Kontrollamtes verankert.

Die Eintragung der Gesellschaft ins Firmenbuch erfolgte unter FN 373379 m am 26. Jänner 2012.

4.1.2 In der Aufsichtsratssitzung der Wien Holding vom 19. September 2011 berichtete die Geschäftsführung der Wien Holding über die Umstrukturierung der Wien Ticket und der Beteiligung einer strategischen Partnerin. Die Geschäftsführung der Wien Holding stellte den Antrag auf Gründung einer GmbH ("WT-Muttergesellschaft") als *"öffentlicher Auftraggeber"* durch die Wien Holding mit einem Stammkapital von 35.000,-- EUR gemeinsam mit der VBW International und der Stadthalle sowie zwei strategischen Partnerinnen, wobei die Wien Holding einen Gesellschaftsanteil von 10,5 %, die VBW International von 31,5 %, die Stadthalle von 28 % und die beiden strategischen Partnerinnen gemeinsam von 30 % halten sollen. Laut den Ausführungen der Geschäftsführung würde diese neue Gesellschaft nach erfolgter Gründung 100 % der Anteile an der bestehenden Wien Ticket übernehmen.

In ihrem zweiten Antrag ersuchte die Geschäftsführung der Wien Holding den Aufsichtsrat um Zustimmung der Gründung einer GmbH (Wien Ticket Service) durch die neugegründete WT-Muttergesellschaft mit einem Stammkapital von 35.000,-- EUR, wobei die

neugegründete WT-Muttergesellschaft 98 % der Anteile und die VBW International sowie die Stadthalle je 1 % der Anteile übernehmen sollen.

Als Begründung führte die Geschäftsführung der Wien Holding aus, dass nunmehr zwei Wien-Ticket-Gesellschaften aus vergaberechtlichen Gründen erforderlich seien, da eine neu zu gründende Gesellschaft die sogenannten *"In-house Geschäfte"* mit der Stadthalle und den Vereinigten Bühnen zum Unternehmensgegenstand haben sollte und die zweite, bestehende Gesellschaft Wien Ticket für *"Drittgeschäfte"* am Markt auftreten soll.

Die Geschäftsführung der Wien Holding erläuterte in dieser Sitzung weiters, dass es sich bei den beiden neuen Gesellschaftern der Wien Ticket um die Firma B und um die Firma C handelt, die *"neben einer finanziellen Stärkung des Unternehmens vor allem auch Möglichkeiten für die Erschließung neuer Vertriebskanäle"* ermöglichen werden. Außerdem berichtete die Geschäftsführung, dass einerseits als Grundlage für die Kaufpreisberechnung und die Verhandlungen mit den strategischen Partnerinnen ein Sachverständigengutachten herangezogen wurde und andererseits ein Verhandlungserfolg erzielt werden konnte.

Der Aufsichtsrat stimmte in seiner Sitzung vom 19. September 2011 - mit einer Stimmenthaltung - dem Antrag auf die beiden Neugründungen zu.

4.1.3 In diesem Zusammenhang war vom Kontrollamt festzustellen, dass der Aufsichtsrat der Gründung dieser Tochtergesellschaft zwar zugestimmt hat, allerdings unter der von der Geschäftsführung präsentierten Prämisse, dass die beiden strategischen Partnerinnen bereits bei der Gründung entsprechende Gesellschaftsanteile von insgesamt 30 % übernehmen. Zum Zeitpunkt der Einschau durch das Kontrollamt (ein Jahr nach Gründung) war die neugegründete Gesellschaft noch immer eine 100%ige Konzerngesellschaft des Wien Holding-Konzerns, da die Verhandlungen hinsichtlich der Übernahme von Geschäftsanteilen durch die beiden konzernfremden strategischen Partnerinnen noch nicht abgeschlossen waren.

4.1.4 Den Gründungen der beiden neuen Wien-Ticket-Gesellschaften bzw. den umfangreichen Umstrukturierungen im Wien-Ticket-Bereich vorausgegangen waren ein unternehmens- und steuerrechtliches Gründungskonzept einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei vom 20. Jänner 2011 sowie ein Rechtsgutachten eines Rechtsanwaltes vom 10. August 2011 hinsichtlich der vergaberechtlichen Notwendigkeit bzw. Zulässigkeit der Umstrukturierungen im Bereich der Wien-Ticket-Gesellschaften.

4.1.5 Da die neugegründete Wien Ticket Holding ihren Bilanzstichtag mit 31. Dezember gewählt hat, musste sie für das Rumpfwirtschaftsjahr von einigen wenigen Tagen, nämlich vom 21. bis zum 31. Dezember 2011 einen Jahresabschluss erstellen. Die Bilanz weist unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen einen Wert von 600.000,-- EUR und im Umlaufvermögen Guthaben bei Kreditinstituten von rd. 34.620,-- EUR aus. Dem stehen ein Stammkapital von 35.000,-- EUR, Kapitalrücklagen von 599.650,-- EUR, ein Jahres- bzw. Bilanzverlust von rd. 5.440,-- EUR, sonstige Rückstellungen von 5.000,-- EUR sowie Verbindlichkeiten von rd. 410,-- EUR gegenüber. Die GuV für das Rumpfwirtschaftsjahr 2011 zeigt einen Aufwand an Gesellschaftssteuer von rd. 350,-- EUR, Rechts- und Beratungskosten von 5.000,-- EUR sowie Spesen des Geldverkehrs. Als Erträge wurden lediglich geringe Zinserträge ausgewiesen.

4.2 WTS Wien Ticket Service GmbH

4.2.1 Mit Gesellschaftsvertrag vom 28. Februar 2012 gründeten die Wien Ticket Holding, die VBW International sowie die Stadthalle die Gesellschaft Wien Ticket Service mit einem voll einbezahlten Stammkapital von 35.000,-- EUR auf unbestimmte Zeit (Wien Ticket Holding 98 %-Anteil, volleinbezahlte Stammeinlage 34.300,-- EUR; VBW International 1 %-Anteil, volleinbezahlte Stammeinlage 350,-- EUR, Stadthalle 1 %-Anteil, volleinbezahlte Stammeinlage 350,-- EUR).

Dem Gesellschaftsvertrag ist hinsichtlich des Gegenstandes des Unternehmens zu entnehmen: *"Zweck und Gegenstand des Unternehmens dienen insbesondere dem öffentlichen Interesse der Bevölkerung, nämlich insbesondere den kulturellen und Fremden-*

verkehrsinteressen. Das Unternehmen wird in diesem Sinn als Wirtschaftsförderungsinstrument zur Erzielung von volkswirtschaftlichen Wertschöpfungseffekten eingesetzt."

Als Gegenstand des Unternehmens werden daher im Wesentlichen

- *"der Aufbau, die Lizenzierung, der Betrieb und der Vertrieb und die laufende Betreuung eines IT-unterstützten Ticketingsystems für Veranstaltungen aller Art insbesondere in Wien unter Bezeichnung der Wien Ticket;*
- *die Errichtung und Führung von Organisations- und Veranstaltungseinrichtungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte durch solche Organisations- und Veranstaltungseinrichtungen;*
- *der Verkauf die Vermittlung des Verkaufs und die Unterstützung des Verkaufs von Eintrittskarten für Veranstaltungen aller Art"*

genannt.

Gemäß Gesellschaftsvertrag erbringt das Unternehmen seine Leistungen ausschließlich für die Gesellschafterin VBW International und deren Muttergesellschaft Vereinigte Bühnen und für die Gesellschafterin Stadthalle, die lt. Gesellschaftsvertrag als *"öffentliche Auftraggeber im Sinn des Bundesvergabegesetzes 2006"* bezeichnet werden.

Die Gründungskosten werden lt. Gesellschaftsvertrag von der Gesellschaft getragen, wobei diese Kostenübernahme mit einem Höchstbetrag von 7.000,-- EUR limitiert wurde. Das Prüfrecht des Kontrollamtes ist im Gesellschaftsvertrag verankert.

Der Gesellschaftsvertrag sieht auch die Möglichkeit der Einrichtung eines Aufsichtsrates vor, wobei bereits umfangreiche Rechte und Pflichten eines möglichen Aufsichtsrates festgelegt wurden. Bis zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes war noch kein Aufsichtsrat konstituiert worden.

4.2.2 Hinsichtlich der Zustimmung des Aufsichtsrates der Wien Holding zur Neugründung dieser Gesellschaft wird auf Pkt. 4.1.2 verwiesen.

4.2.3 Zum Zeitpunkt der Einschau durch das Kontrollamt war die Zusammenarbeit auf Systemverträge hinsichtlich des Kartenvertriebes umgestellt worden, wobei ein diesbezüglicher Vertrag bereits vorlag.

4.3 VBW International Asset Management G.m.b.H.

4.3.1 Mit Gesellschaftsvertrag vom 17. April 2012 gründete die VBW International die Tochtergesellschaft VBW International Asset mit einem volleinbezahlten Stammkapital von 35.000,-- EUR auf unbestimmte Zeit. Die Gesellschaft wurde unter FN 379217 y ins Firmenbuch eingetragen.

Laut Gesellschaftsvertrag ist Gegenstand und Zweck des Unternehmens im Wesentlichen die nationale und internationale Vermarktung von Musicalproduktionen der Gesellschaft, der VBW International und der Vereinigten Bühnen.

Die Gründungskosten werden lt. Gesellschaftsvertrag von der Gesellschaft getragen, wobei diese Kostenübernahme mit einem Höchstbetrag von 7.000,-- EUR limitiert wurde. Im Gesellschaftsvertrag ist das Prüfrecht des Kontrollamtes verankert.

Der Gesellschaftsvertrag sieht auch die Möglichkeit der Einrichtung eines Aufsichtsrates vor, wobei bereits umfangreiche Rechte und Pflichten eines möglichen Aufsichtsrates festgelegt wurden. Bis zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes war noch kein Aufsichtsrat konstituiert worden.

Im Hinblick auf die Beteiligungsstrukturen im Wien Holding-Konzern handelt es sich bei der neugegründeten VBW International Asset um eine Urenkelgesellschaft der Wien Holding.

4.3.2 In seiner 194. Sitzung vom 16. April 2012 fasste der Aufsichtsrat der Vereinigten Bühnen den einstimmigen Beschluss zur Gründung der VBW International Asset. Die Geschäftsführung der Vereinigten Bühnen legte in dieser Sitzung die Gründe für die erforderliche Neugründung dar. Im Zuge der internationalen Verwertung der Musicalproduktion Rebecca in den USA wurde eine Beteiligung der VBW International an der

amerikanischen Produktion von den amerikanischen Partnerinnen bzw. Partnern gefordert. Diese Beteiligung würde eine steuerliche Betriebsstätte in den USA begründen, wodurch eine beschränkte Steuerpflicht der VBW International entstehen würde, die eine sogenannte kombinierte Besteuerung nach amerikanischem Steuerrecht nach sich zieht. Als Folge dieser wären sämtliche Einkünfte der VBW International aus den weltweiten Musicalverwertungen in den USA steuerpflichtig. Um dies zu vermeiden, sah sich die Geschäftsführung veranlasst, für die internationale Verwertung der genannten Musicalproduktion in den USA eine eigene Gesellschaft zu gründen.

Die von der Geschäftsführung dargelegte Rechtsansicht basierte auf den steuerlichen Ausführungen eines Gutachtens einer amerikanischen Wirtschaftsprüfungskanzlei vom 16. Februar 2012.

Überdies war dem Aufsichtsratsprotokoll zu entnehmen, dass ein als Gast teilnehmender Mitarbeiter einer österreichischen Wirtschaftsprüfungskanzlei zu den Kosten der neu zu gründenden Gesellschaft Folgendes ausführte: *"Bilanzkosten werden keine anfallen, da die Gesellschaft aufgrund ihrer Größe nicht bilanzpflichtig sein wird."* Das Kontrollamt stellte diesbezüglich fest, dass auch für sogenannte kleine GmbH die Erstellung eines Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des UGB gesetzlich zwingend vorgesehen ist, allerdings sind solche Gesellschaften - ebenfalls nach UGB-Bestimmungen - von einer jährlichen Abschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer befreit. Das Kontrollamt empfahl, der sorgfältigen und wortgetreuen Protokollierung der Aufsichtsratssitzungen mehr Augenmerk zu widmen.

Abschließend erteilte der Aufsichtsrat in dieser Sitzung die Genehmigung, einen Darlehensvertrag zwischen der VBW International und der neu zu gründenden Gesellschaft VBW International Asset sowie einen Gewinn- und Verlust-Übernahmevertrag zwischen den beiden genannten Gesellschaften abzuschließen.

4.3.3 Mit 7. Mai 2012 wurde zwischen der VBW International und ihrer neugegründeten Tochtergesellschaft VBW International Asset ein Darlehensvertrag abgeschlossen, wonach die VBW International als Darlehensgeberin ein Darlehen in der Höhe von

500.000,-- USD gewährt. Auf eine Verzinsung wird im Hinblick auf den gleichzeitig abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrag verzichtet. Laut Vertrag ist das Darlehen bis spätestens 31. Dezember 2014 zurückzuzahlen.

4.3.4 Mit dem Ergebnisabführungsvertrag vom 7. Mai 2012 verpflichtet sich die VBW International Asset einerseits, ihren Gewinn an die Gesellschafterin abzuführen und andererseits übernimmt die Gesellschafterin die Verpflichtung, allfällige Jahresverluste zu ersetzen, wobei diese Vereinbarung erstmals für das Ergebnis des Geschäftsjahres 2012 gilt. Dieser Vertrag gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der beiden Vertragspartnerinnen gekündigt wird.

4.3.5 Im Umlaufbeschluss vom 19. Jänner 2012 gab der Aufsichtsrat der Vereinigten Bühnen seine schriftliche Zustimmung zur "Unterstützung" der amerikanischen Produktion zugunsten der Rebecca Broadway Limited Partnership, worauf bereits am 20. Jänner 2012 eine diesbezügliche Banküberweisung in der Höhe von 500.000,-- USD von der VBW International zugunsten der Rebecca Broadway Limited Partnership stattfand. Grund dafür war eine geplante Beteiligung an der Rebecca Broadway Limited Partnership. Bei dieser amerikanischen Gesellschaftsform handelt es sich um eine Personengesellschaft, wobei die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter jedoch nur beschränkt haften. Aufgrund von Produktionsverzögerungen wurde dieser Betrag am 2. Februar 2012 von der amerikanischen Gesellschaft an die VBW International rücküberwiesen, sodass die geplante Beteiligung nicht zustande kam. Laut Ausführung der Geschäftsführung in einer Aufsichtsratssitzung hätte die Premiere am 22. April 2012 am Broadway stattfinden sollen, wobei ein "Recoupment" (d.i. der definierte Break-Even-Point) bereits nach 46 Wochen bei voller Auslastung gegeben sein würde.

4.3.6 Vom Kontrollamt war festzustellen, dass die neugegründete und prüfungsgegenständliche VBW International Asset das von ihrer Muttergesellschaft im Mai 2012 gewährte Darlehen in der Höhe von 500.000,-- USD für eine "Unterstützung" bzw. für ein "Investment" an der amerikanischen Produktion verwendet hat. Die diesbezügliche Aus-

landsüberweisung fand am 7. Mai 2012, dem Tag des Darlehensvertrages mit ihrer Muttergesellschaft, statt und ergab zu diesem Zeitpunkt umgerechnet einen EUR-Betrag von rd. 0,38 Mio.EUR. Allerdings sind die vorgelegten Vertragswerke zwischen der VBW International und der amerikanischen Produktionsgesellschaft im Jahr 2011, noch vor der Gründung der prüfungsgegenständlichen Tochtergesellschaft, abgeschlossen worden. Darin wurden als Gegenleistung für die Unterstützung der amerikanischen Produktion die Rechte bzw. das Eigentum an den Kostümen, dem Bühnenbild und der Übersetzung des Musicals an die VBW International - und somit zum Zeitpunkt der Einschau nicht auf deren neugegründete Tochtergesellschaft - übertragen.

Die VBW International Asset verbuchte den genannten Betrag in der Höhe von rd. 0,38 Mio.EUR auf Forderungen ins Umlaufvermögen, da eine Rückzahlung durch die Rebecca Broadway Limited Partnership im Fall eines wirtschaftlichen Erfolges der amerikanischen Produktion vereinbart wurde.

Im September 2012 wurde die amerikanische Musicalproduktion mangels Finanzinvestorinnen bzw. Finanzinvestoren gestoppt und die Premiere auf unbestimmte Zeit verschoben. Laut Auskunft der Geschäftsführung der VBW International Asset wurde ab diesem Zeitpunkt versucht, unter Einschaltung eines amerikanischen Anwalts den vollen überwiesenen Betrag zurückzubekommen.

Das Kontrollamt gab zu bedenken, dass - falls die Bemühungen hinsichtlich einer Rücküberweisung erfolglos bleiben - der Stopp bzw. die Verschiebung der amerikanischen Musicalproduktion die Werthaltigkeit der offenen Forderung, die zwar durch die genannten Rechte abgesichert ist, (nachhaltig) negativ beeinflussen könnte. Laut Ansicht des Kontrollamtes müsste die Werthaltigkeit des Bilanzansatzes der offenen Forderungen spätestens zum nächsten Bilanzstichtag, dem 31. Dezember 2012, zur Erstellung des Jahresabschlusses geprüft werden. Weiters wies das Kontrollamt darauf hin, dass eine gegebenenfalls vorzunehmende (volle) Abschreibung des Forderungsbetrages im Jahresabschluss 2012 zu einem negativen Eigenkapital und somit zu einer Überschuldung der prüfungsgegenständlichen Gesellschaft führen würde.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die VBW International Asset wurde per 30. Juni 2012 in die VBW International verschmolzen. Die gegenüber Rebecca Broadway Ltd. Partnership bestehende mit Bühnenbild und Kostümen besicherte Forderung wurde zum 31. Dezember 2012 aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wertberichtigt.

4.3.6 Das amerikanische Rebecca-Broadway-Projekt war mehrmals Gegenstand der Berichterstattung im Aufsichtsrat der Vereinigten Bühnen. Aus den diesbezüglichen Protokollen und Beschlussfassungen war allerdings nicht eindeutig erkennbar, welche der VBW-Gesellschaften die Beteiligung bzw. die finanzielle Unterstützung zu leisten hatte. Aufgrund der gravierenden Namensähnlichkeiten der nunmehr drei bestehenden VBW-Gesellschaften empfahl das Kontrollamt, auf eine sorgfältige Nennung sowie Protokollierung der betroffenen Gesellschaft(en) in den Aufsichtsratssitzungen zu achten.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Auf die wortgetreue Protokollierung wird in Hinkunft ein noch stärkeres Augenmerk gelegt werden.

5. Gesellschaftsgründung im Geschäftsfeld "Logistik und Mobilität"

5.1 Tina International GmbH

5.1.1 Mit Gesellschaftsvertrag vom 5. April 2012 wurde von der Tina Vienna die Tina International mit einer volleinzahlten Stammeinlage von 35.000,-- EUR auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft wurde mit FN 380253 x ins Firmenbuch eingetragen. Die Tina Vienna steht im 100 %-Eigentum der Wien Holding, womit die neugegründete Gesellschaft eine Enkelgesellschaft der Wien Holding darstellt.

Laut Gesellschaftsvertrag ist Gegenstand des Unternehmens die *"Vermittlung und Vermarktung von Stadttechnologien, Projektentwicklung und -management, Anbahnung, Planung und Durchführung von Projektaufträgen im Bereich Urban Technologies & Strategies, insbesondere für bzw. mit privaten Wirtschaftsunternehmen bzw. mit anderen Auftraggebern als der Stadt Wien"*.

Im Gesellschaftsvertrag ist das Prüfrecht des Kontrollamtes verankert.

Hinsichtlich der Kostenübernahme der Gründungskosten enthält der Gesellschaftsvertrag der Tina International, abweichend zu den Gesellschaftsverträgen anderer Neugründungen im Wien Holding-Konzern, keine Bestimmung. Das Kontrollamt wies darauf hin, dass eine derartige Bestimmung im Gesellschaftsvertrag in steuerlicher Hinsicht zur Vermeidung einer verdeckten Ausschüttung an die Gesellschafterin unerlässlich ist und empfahl, eine diesbezügliche Korrektur durchzuführen.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Empfehlungen des Kontrollamtes um Aufnahme des Passus betreffend der Gründungskosten in den Gesellschaftsvertrag wird umgesetzt werden.

Weiters war festzustellen, dass der Gesellschaftsvertrag der Tina International umfangreiche Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung und der Aufgaben eines Aufsichtsrates enthält, obwohl zum Zeitpunkt der Einschau noch kein Aufsichtsrat konstituiert wurde.

5.1.2 Der Aufsichtsrat der Tina Vienna hat in seiner 1. Sitzung vom 3. Februar 2012 seine einstimmige Zustimmung zur Gründung der Tochtergesellschaft Tina International erteilt.

Hinsichtlich der Gründungsmotive war dem Aufsichtsratsprotokoll zu entnehmen, dass die neugegründete Gesellschaft für die Umsetzung von Drittprojekten erforderlich sei, um von den Projekten der Stadt Wien mit der Muttergesellschaft getrennt zu sein.

Im Zuge der Gründung wurde als Geschäftsführer in Personalunion der Geschäftsführer der Muttergesellschaft Tina Vienna ohne Durchführung einer Ausschreibung bestellt. Auch in diesem Fall empfahl das Kontrollamt, die Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes einzuhalten.

5.1.3 Zum Zeitpunkt der Einschau war die neugegründete Gesellschaft bereits mit einer Projektstudie in Zagreb beauftragt worden.

6. Gesellschaftsgründungen im Geschäftsfeld "Medien und Service"

6.1 WH Medienbildungs und -strategie GmbH

6.1.1 Die WH Medienbildung wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 27. Mai 2010 von der Wien Holding mit einem volleinbezahlten Stammkapital in der Höhe von 35.000,-- EUR auf unbestimmte Zeit gegründet. Die neugegründete Gesellschaft wurde unter FN 346899 x und mit dem Geschäftszweig "Medienbildung und -strategie" ins Firmenbuch eingetragen.

Gemäß Gesellschaftsvertrag sind Gegenstand und Zweck der Gesellschaft:

- "- Die Ausarbeitung von Konzepten und Curricula sowie Implementierung von Weiterbildungslehrgängen im Medienbereich;*
- die Produktion von Multimedia-Inhalten;*
- Entwicklung von Medienstrategien und Medienberatung".*

Die Gründungskosten werden lt. Gesellschaftsvertrag von der Gesellschaft getragen, wobei diese Kostenübernahme mit einem Höchstbetrag von 10.000,-- EUR limitiert wurde. Das Prüfrecht des Kontrollamtes ist im Gesellschaftsvertrag verankert.

Der Gesellschaftsvertrag sieht auch die Möglichkeit der Einrichtung eines Aufsichtsrates vor, wobei bereits umfangreiche Rechte und Pflichten eines möglichen Aufsichtsrates festgelegt wurden. Bis zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes war noch kein Aufsichtsrat konstituiert.

6.1.2 Mit Umlaufbeschluss von Anfang Mai 2010 gab der Aufsichtsrat der Wien Holding seine Zustimmung zur Gründung dieser Tochtergesellschaft. Hinsichtlich der Gründungsmotive war diesem Umlaufbeschluss zu entnehmen, dass die neu zu gründende Gesellschaft von der Wien Holding beauftragt werden soll, *"das Medienausbildungsprogramm zu strukturieren und basierend auf zu erarbeitenden und abzuschließenden Ko-*

operationsvereinbarungen mit bereits bestehenden Fachhochschulen, mit nationalen und internationalen Hochschulen und mit nationalen und internationalen Unternehmen zu implementieren sowie die Medienstrategie der Wien Holding weiterzuentwickeln". Auslöser war die Erweiterung der Medieninitiative der Stadt Wien um das Thema Ausbildung, da die Einrichtung eines Fachhochschullehrganges "Film-, Medien- und TV-Produktion" und eines Master-Studienganges "International Media Innovation Management" vorgesehen war. Außerdem sollte zum Thema "Publizistik-Akademie" ein Curriculum (Lehrziele und Lehrinhalte bzw. Lernprozesse und Lernorganisation) erarbeitet werden.

Laut Umlaufbeschluss werden die für die Umsetzung dieser Maßnahmen benötigten finanziellen Mittel für die Jahre 2010 bis 2014 in der Höhe von 6,40 Mio.EUR der Wien Holding im Rahmen einer zweckgebundenen Dotation seitens der Stadt Wien zur Verfügung gestellt.

Weiters stimmten die Aufsichtsräte im Umlaufbeschluss der Beauftragung der neu zu gründenden Gesellschaft zur Durchführung der beschriebenen Maßnahmen im Ausmaß der von der Stadt Wien an die Wien Holding dafür vorgesehenen Dotation in der Höhe von 6,40 Mio.EUR zu, wobei darauf hingewiesen wurde, dass bei dieser Auftragssumme bzw. Dotation die Kosten für die Errichtung der Gesellschaft (wie z.B. Stammkapital und Notariatskosten sowie der im Zuge der Dotation anfallenden und von der Wien Holding zu entrichtenden Transaktionskosten, wie z.B. anfallende Steuern und Gebühren) abzuziehen sind.

In der Gemeinderatssitzung vom 31. Mai 2010 wurde eine Dotation in der Höhe von 6,40 Mio.EUR an die Wien Holding *"für die im Magistratsbericht angeführten Maßnahmen, nämlich*

- *Gründung einer Trägerstruktur;*
- *Beginn von konkreten Arbeiten für die Einrichtung eines Fachhochschullehrganges 'Film-, Medien- und TV-Produktion' und eines Master-Studienganges 'International Media Innovation Management';*
- *Erarbeitung eines Curriculums für das Thema 'Publizistik-Akademie' sowie*

- Erstellung eines neuen täglichen Informationssendeformates mit besonders auf die Aktivitäten in Wien abzielenden Inhalten"

genehmigt (60. Sitzung des Gemeinderates vom 31. Mai 2010, Pr.Z. 01616-2010/0001-GFW, P 52).

6.1.3 Die Einschau des Kontrollamtes in den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 zeigte, dass es sich um eine freiwillige Abschlussprüfung handelte, da das geprüfte Unternehmen WH Medienbildung im Sinn der UGB-Bestimmung eine kleine Kapitalgesellschaft ist. Hinsichtlich der Dotation durch die Stadt Wien (Großmutterzuschuss) von 6,40 Mio.EUR war festzuhalten, dass zum Bilanzstichtag nur mehr ein Betrag von 5,28 Mio.EUR unter den Kapitalrücklagen ausgewiesen wurde, da bereits im Rumpfwirtschaftsjahr 2010 ein Betrag von 0,92 Mio.EUR als Auflösung von Kapitalrücklagen in der GuV verbucht wurde. Mit dieser Auflösung von Kapitalrücklagen verzeichnete die Gesellschaft einen Bilanzgewinn von rd. 0,69 Mio.EUR, das EGT war mit -0,23 Mio.EUR negativ, da einem geringen Umsatz von 0,08 Mio.EUR ein Personalaufwand von rd. 0,12 Mio.EUR, sonstige betriebliche Aufwendungen von rd. 0,25 Mio.EUR sowie Zinserträge von rd. 0,06 Mio.EUR gegenüberstanden. Die Bilanz zum 31. Dezember 2010 wies einen Stand der Guthaben bei Kreditinstituten von rd. 5,16 Mio.EUR aus.

6.1.4 Mit 4. April 2011 schlossen die WH Medienbildung und die Kabel-TV-Wien, ein Tochterunternehmen der Wien Holding (FN 114503 m), einen Verschmelzungsvertrag ab, wonach zum Stichtag 31. Dezember 2010 die WH Medienbildung als übertragende Gesellschaft mit der Kabel-TV-Wien als übernehmende Gesellschaft rückwirkend verschmolzen wurden (Schwesternverschmelzung bzw. sogenannte Side-Stream-Verschmelzung). Das Vermögen der übertragenden Gesellschaft geht im Weg der Gesamtrechtsnachfolge als Ganzes auf die übernehmende Gesellschaft über, wobei die Schlussbilanz zum 31. Dezember 2010 der übertragenden Gesellschaft der Verschmelzung zugrunde gelegt wurde. Für diesen Verschmelzungsvorgang wurden die umgründungssteuerlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG in Anspruch genommen. Gemäß Verschmelzungsvertrag trägt die übernehmende Gesellschaft neben den Kosten der Errichtung und Vergebührung des Verschmelzungsvertrages alle durch die Verschmel-

zung verursachten Kosten. Die Gesellschafterin Wien Holding verzichtete dabei auf eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft Kabel-TV-Wien.

6.1.5 Dieser Verschmelzungsvertrag wurde am 4. April 2011 durch die Generalversammlung der WH Medienbildung genehmigt. Anfang März 2011 genehmigte der Aufsichtsrat der Wien Holding mittels Umlaufbeschluss die beschriebene Verschmelzung. Hinsichtlich des Motives der Verschmelzung wurde im Umlaufbeschluss Folgendes ausgeführt: *"Die Weiterentwicklung der Medienstrategie der Wien Holding GmbH soll gemeinsam unter einem Dach erfolgen. Es sollen daher - im Rahmen der Neuausrichtung des Medienclusters des Wien Holding Konzerns insbesondere aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit - die beiden Gesellschaften WH Medienbildungs und -strategie GmbH und Kabel TV Wien GmbH zu einer einzigen Gesellschaft zusammengeführt und in "WH Medien GmbH" umbenannt werden."*

Mit der ordentlichen Generalversammlung vom 4. April 2011 der übernehmenden Gesellschaft Kabel-TV-Wien wurde neben der Erteilung der Genehmigung der Verschmelzung deren Name auf WH Medien geändert sowie deren Gesellschaftsvertrag neu gefasst. Diesem neugefassten Gesellschaftsvertrag war als Gegenstand und Zweck des Unternehmens u.a. *"die Ausarbeitung von Konzepten und Curricula sowie Implementierung von Weiterbildungslehrgängen im Medienbereich"* zu entnehmen.

Weiters wurden mit Datum 4. April 2011 neue Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat erlassen. Auch in diesem Zusammenhang war vom Kontrollamt festzustellen, dass die Gründung von Tochtergesellschaften nicht als ein zu genehmigender Geschäftsfall genannt wurde.

Mit 12. April 2011 erfolgte die Eintragung der Verschmelzung bei der übertragenden Gesellschaft ins Firmenbuch, wodurch diese mit diesem Datum gelöscht wurde. Auch bei der übernehmenden Gesellschaft erfolgten die Eintragung der Verschmelzung sowie die Änderung des Firmennamens mit 12. April 2011.

6.1.6 Zusammenfassend war vom Kontrollamt festzustellen, dass die Gründung sowie der Betrieb einer eigenen Zweckgesellschaft durch den genannten Gemeinderatsbeschluss, mit dem die Gründung einer "Trägerstruktur" genehmigt wurde, grundsätzlich nachvollziehbar waren. Weiters war in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass dies einerseits mit entsprechenden Gründungs- und Verwaltungskosten verbunden war, andererseits brachte diese Gesellschaftskonstruktion - durch den Entfall von Gesellschaftssteuern für den Großmutterzuschuss - einen (nicht unerheblichen) Steuervorteil mit sich.

Nach einem laufenden Betrieb von rd. zehn Monaten (Ende Mai 2011 bis Anfang April 2012) wurde die Zweckgesellschaft rückwirkend mit einer Schwestergesellschaft verschmolzen, wodurch weitere Kosten, vor allem die Kosten der Errichtung des notariatspflichtigen Verschmelzungsvertrages (2.624,-- EUR), entstanden.

Mit der Neuausrichtung des Medienclusters erkannte die Wien Holding ihrerseits bereits Anfang 2011, dass eine eigene Zweckgesellschaft als Trägerstruktur nicht weiter notwendig war und verschmolz die WH Medienbildung als übertragende Gesellschaft mit einem anderen Konzernunternehmen im Medienbereich. Diese in WH Medien umbenannte Gesellschaft übernahm rückwirkend zur Gänze den Betrieb und das Vermögen der WH Medienbildung und führt den übertragenen Geschäftsbereich in einem eigenen, von den restlichen Aktivitäten der Gesellschaft getrennten Rechnungskreis.

6.2 WH-Beschaffungs- und Service GmbH

6.2.1 Mit Gesellschaftsvertrag vom 9. November 2010 gründete die Wien Holding die 100 %-Tochtergesellschaft WH Beschaffung und Service mit einem volleinzahlten Stammkapital in der Höhe von 35.000,-- EUR auf unbestimmte Zeit (Firmenbucheintragung unter FN 354449 z).

Laut Gesellschaftsvertrag ist Unternehmensgegenstand *"die Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Beschaffungswesens mit dem Ziel einer ökonomisch sinnvollen Volumens- und Bedarfsbündelung zur Optimierung der Einkaufsbedingungen der Gesellschaften der Wien Holding GmbH nach wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien.*

Die Gesellschaft ist eine Einrichtung, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind - sie ist eine öffentliche Auftraggeberin i.S.d. § 3 Abs 1 Z 2 BVergG 2006 i.d.g.F.". Ferner führt der Gesellschaftsvertrag aus, dass zu den Aufgaben der Gesellschaft "insbesondere a) der Erwerb von Waren und Dienstleistungen, b) die Durchführung von Auftragsvergaben sowie c) die Erbringung von Serviceleistungen für Tochter- und Beteiligungsunternehmen sowie verwaltete Gesellschaften der Wien Holding GmbH" zählen.

Der Gesellschaftsvertrag enthält eine Auflistung jener Geschäfte und Maßnahmen, die der einstimmigen Beschlussfassung bzw. der vorher einzuholenden Zustimmung durch die Gesellschafterin bedürfen, wobei die Gründung von Tochtergesellschaften auch hier nicht enthalten war. Weiters war festzustellen, dass der Gesellschaftsvertrag umfangreiche Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung und der Aufgaben eines Aufsichtsrates enthält, obwohl zum Zeitpunkt der Einschau noch kein Aufsichtsrat konstituiert wurde.

Die Gründungskosten werden lt. Gesellschaftsvertrag von der Gesellschaft getragen, wobei diese Kostenübernahme mit einem Höchstbetrag von 4.000,-- EUR limitiert wurde. Auch das Prüfrecht des Kontrollamtes ist im Gesellschaftsvertrag verankert.

Bemerkenswert waren weiters jene Ausführungen des Gesellschaftsvertrages unter den "Sonstigen Bestimmungen" des Pktes. 4, wonach die Gesellschaft *"die steuerlichen Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Körperschaften öffentlichen Rechts an juristische Personen des privaten Rechts, da sie unter beherrschendem Einfluss der Stadt Wien steht, in Anspruch" nimmt, wodurch "die Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte, die durch die Ausgliederung unmittelbar veranlasst sind, von der Gesellschaftssteuer, Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit" sind.*

Vom Kontrollamt war allerdings festzustellen, dass die genannte Befreiungsbestimmung nicht zur Anwendung gelangte. Die Einsichtnahme in den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 zeigte nämlich auch, dass eine Gesellschaftssteuer in der Höhe von 350,-- EUR (1 % vom Stammkapital) unter den sonstigen betrieblichen Aufwendun-

gen und übrige Gebühren und Abgaben in der Höhe von 1.228,61 EUR in der GuV verbucht wurden.

6.2.2 In seiner Sitzung vom 29. September 2010 erteilte der Aufsichtsrat der Wien Holding die Zustimmung zur Gründung des Tochterunternehmens "Wien Holding Service GmbH", die als EDV- und Beschaffungsservice-Unternehmen im Wien Holding-Konzern fungieren sollte. Gemäß den Ausführungen der Geschäftsführung der Wien Holding sollte die neu zu gründende Gesellschaft zwei Geschäftsbereiche aufbauen: Einerseits sollte die Gesellschaft eine zentrale Beschaffungsstelle innerhalb des Wien Holding-Konzerns darstellen und z.B. aufgrund größerer Bestellmengen bessere Zahlungs- und Lieferkonditionen erzielen, andererseits sollte sie EDV-Dienstleistungen für den gesamten Wien Holding-Konzern kostengünstig erbringen.

6.2.3 Mit Gesellschafterbeschluss vom 12. Dezember 2011 beschloss die Gesellschafterin Wien Holding u.a. eine Änderung des Unternehmensgegenstandes, da dieser Geschäftsfall lt. Gesellschaftsvertrag deren Zustimmung bedarf. Diesbezüglich wurde im Gesellschafterbeschluss festgehalten, dass sich die neuen Serviceleistungen primär an Tochterunternehmen der Wien Holding und weitere Stadt Wien nahe Unternehmen sowie an Dienststellen der Stadt Wien richten und, dass die Zustimmung für eine Zweigniederlassung für den neuen Geschäftsbereich "EU Finanz- und Fördermanagement" erteilt wurde.

Mit 1. Jänner 2012 wurde der Geschäftsführung der WH Beschaffung und Service *"die ausdrückliche Weisung und Ermächtigung erteilt, im Rahmen des Unternehmensgegenstandes Erbringung von Serviceleistungen den Geschäftsbereich EU Finanz und Fördermanagement für (ko-)finanzierte Förderprojekte sowie für technische Sekretariate auszuüben"*.

Diese Serviceleistungen richten sich primär an Tochterunternehmen der Wien Holding und weitere Stadt Wien nahe Unternehmen. Die dafür zuständige Mitarbeiterin fungiert zusätzlich auch als Geschäftsführerin bei der WH Beschaffung und Service und ist bei der 100%igen Wien Holding-Tochtergesellschaft EU-Förderagentur GmbH angestellt,

wodurch anfallende Personalkosten von dieser Gesellschaft an die prüfungsgegenständliche Schwestergesellschaft verrechnet werden. Wie dem zweiten Quartalsbericht 2012 zu entnehmen war, konnten noch keine diesbezüglichen Umsätze erzielt werden.

6.2.4 Das Kontrollamt stellte fest, dass der Gründungsgeschäftsführer konzernintern ohne Beachtung des Stellenbesetzungsgesetzes ernannt wurde. Auch die anlässlich der oben erwähnten Erweiterung des Geschäftszweckes eingesetzte zweite Geschäftsführerin war ohne Ausschreibungsverfahren im Sinn des Stellenbesetzungsgesetzes bestellt worden, sodass auch hier empfohlen wurde, das Stellenbesetzungsgesetz anzuwenden.

6.2.5 Die Einschau des Kontrollamtes in den Jahresabschluss 2010 zeigte, dass im Rumpfwirtschaftsjahr noch keine operative Tätigkeit entfaltet wurde und lediglich Anlaufkosten anfielen, wodurch sich ein Bilanzverlust von rd. 3.550,-- EUR ergab. Die Bilanz zeigte ein Guthaben bei Kreditinstituten von rd. 33.380,-- EUR, das aus der Einzahlung des Stammkapitals stammte.

Die GuV des Jahres 2011 wies Umsatzerlöse von rd. 389.200,-- EUR, denen Aufwendungen von insgesamt rd. 374.400,-- EUR gegenüberstanden, aus, woraus sich ein Jahresgewinn von rd. 14.800,-- EUR errechnete. Die Bilanz zeigte Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung. Der diesbezügliche Bilanzausweis erfolgte mit rd. 0,11 Mio.EUR. Auf der Passivseite der Bilanz sind Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Wien Holding) von 0,10 Mio.EUR ausgewiesen.

6.2.6 Zum Zeitpunkt der Einschau waren im Geschäftsbereich IT/EDV vier Mitarbeiter beschäftigt. Es bestanden 14 Dienstleistungsverträge mit Konzerngesellschaften, womit die WH Beschaffung und Service als Shared Service Center rd. 500 User im Wien Holding-Konzern betreute.

Grundsätzlich wird unter dem Begriff Shared Services die Konsolidierung und Zentralisierung von Dienstleistungsprozessen einer Organisation verstanden. Im vorliegenden

Fall wurden gleichartige IT/EDV-Prozesse aus verschiedenen Bereichen bzw. Gesellschaften des Wien Holding-Konzerns zusammengefasst und von einer zentralen Stelle bzw. von einer eigenen Gesellschaft erbracht. Der zuständige Geschäftsführer ist bei der Wien Holding als Leiter der IT/EDV-Abteilung beschäftigt. Die Hälfte der für ihn anfallenden Personalkosten wird der WH Beschaffung und Service weiterverrechnet.

Der Geschäftsbereich IT/EDV stellt die Kernkompetenz der WH Beschaffung und Service dar. Das Kontrollamt empfahl, unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen Prämissen die Einbindung aller Wien Holding-Konzerngesellschaften in die geplante Zusammenfassung der IT/EDV-Prozesse anzustreben.

6.2.7 Aus den Gründungsmotiven ging hervor, dass die WH Beschaffung und Service vordergründlich auch als zentrale Beschaffungsstelle im Sinn des Shared Service-Gedanken fungieren sollte. Allerdings war hier festzustellen, dass sich dieses Projekt zum Zeitpunkt der Einschau noch in der Anfangsphase befand und über die zu diesem Zeitpunkt laufende Waren- und Dienstleistungsbedarfserhebung im Konzern noch nicht hinausgekommen war. Mit der Bundesbeschaffung GmbH hatte die WH Beschaffung und Service bereits einen bis Jahresende befristeten Vertrag abgeschlossen, der auch den Wien Holding-Konzerngesellschaften einen Einkauf über die Bundesbeschaffung GmbH ermöglicht. Allerdings war auch festzustellen, dass einige Gesellschaften des Wien Holding-Konzerns bereits selbstständige Verträge mit der Bundesbeschaffung GmbH abgeschlossen hatten.

Die geplante Etablierung einer zentralen Beschaffungsstelle im Konzern konnte im zweijährigen Betrachtungszeitraum noch nicht umgesetzt werden. Das Kontrollamt empfahl daher, entweder die vorliegende Planung zügig umzusetzen oder entsprechende Beschlüsse zu fassen, um die Umsetzung der zentralen Beschaffung einzustellen.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Empfehlungen des Kontrollamtes in diesem Punkt werden evaluiert.

7. Einbindung der neugegründeten Gesellschaften in die Wien Holding-Konzernabläufe und Konzernstrukturen

7.1 Konzerndienstleistungen und Konzernumlagen

7.1.1 Da die Wien Holding - wie bereits erwähnt - als Managementholding fungiert, erbringt sie diverse Dienstleistungen für ihre Beteiligungsunternehmen bzw. für den Wien Holding-Konzern. Im Sinn der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit schließt die Wien Holding daher mit jedem Beteiligungsunternehmen, für das sie Dienstleistungen erbringt, einen diesbezüglichen Konzernvertrag ab. In diese Konzernverträge werden jedoch nur die Unternehmen einbezogen, an denen die Wien Holding direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, und jene Unternehmen, die sie verwaltet.

Die neugegründete Gesellschaft Neu Leopoldau, an der die Wien Holding eine 49 %-Beteiligung hält, ist daher nicht in das System der Konzernverträge, auf dem die Konzernumlagen beruhen, eingebunden. Allerdings werden - wie erwähnt - die Zuständigkeiten für die Abwicklung der finanztechnischen Angelegenheiten von der Wien Holding wahrgenommen, was eine Verrechnung der erbrachten Dienstleistungen zwischen den beiden Gesellschaften erfordert.

7.1.2 Exemplarisch nahm das Kontrollamt Einschau in die Konzernverträge der Wien Holding mit der WH Beschaffung und Service (Gründung November 2011) vom 8. April 2012 sowie mit der Wien Ticket Holding (Gründung Dezember 2011) vom 4. Juni 2012.

In beiden Verträgen werden als Vertragspartnerinnen bereits bestehende Konzerngesellschaften sowie die jeweils neugegründete Konzerngesellschaft als Dienstleistungsempfängerin genannt. Gegenstand des jeweiligen Vertrages ist die Festlegung jener Leistungen, die die Wien Holding für die Dienstleistungsempfängerin erbringt, sowie die Festlegung der Verrechnungsmethoden. Ergänzende Regelungen werden hinsichtlich der Haftung und Gewährleistung, des Informations- und Prüfungsanspruches, der Geheimhaltung, des Eintrittes weiterer Dienstleistungsempfängerinnen, der Kostenumlage

und der Zahlungen sowie des Inkrafttretens und der Laufzeit des jeweiligen Vertrages getroffen.

Hinsichtlich der beiden genannten Verträge war festzustellen, dass sie jeweils vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des auf das Gründungsjahr folgenden Kalenderjahres gelten, wobei sich der Vertrag automatisch ohne weiteres Zutun der Vertragsparteien jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, sofern er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres aufgekündigt wird.

In der Leistungsbeilage werden die von der Wien Holding zu erbringenden Dienstleistungen näher beschrieben. Sie gliedern sich in die Bereiche "Geschäftsführerbereich", "Controlling", "Juristische Beratung", "Personalberatung", "Marketingbereich/Öffentlichkeitsarbeit", "Buchführung" und "Personalverrechnung".

Grundsätzlich war vom Kontrollamt festzuhalten, dass die anfallenden Kosten nach Umlageschlüsseln auf die beteiligten Unternehmen, die in den Verträgen namentlich genannt werden, verteilt werden. Umlageschlüssel werden je nach Bereich entweder auf Basis von Umsatz- bzw. Personalzahlen oder zwischen den Vertragspartnerinnen aufgrund des Arbeitsanfalles festgelegt. Für den Bereich der Buchführung und Bilanzierung werden jeweilige Stundensätze vereinbart, auch für den Bereich Lohn- bzw. Personalverrechnung kommt eine Personalverrechnungspauschale je Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zur Anwendung.

7.2 Konzernrechnungslegung bzw. Konzernkonsolidierung

7.2.1 Die Wien Holding muss als Konzernmutter - wie bereits erwähnt - infolge Überschreitung der UGB-Größenkriterien jährlich einen Konzernabschluss erstellen, welcher ausschließlich nach den Vorschriften des UGB erfolgt. Der "Dritte Abschnitt" des UGB enthält die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben (§§ 244 bis 267 UGB). Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen ist gemäß diesen Bestimmungen so darzustellen, als ob es sich um ein einziges Unternehmen handeln würde (sogenannte Einheitstheorie).

Zu diesem Zweck aktualisiert die Wien Holding jährlich die Konzernabschlussrichtlinie, die auch an jene neugegründeten Gesellschaften gerichtet ist, die in die Konsolidierung einbezogen werden.

Der jährliche, jeweils zum 31. Dezember erstellte Konzernabschluss, muss von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft und mit einem entsprechenden Bestätigungsvermerk versehen werden.

7.2.2 Wie die Einschau des Kontrollamtes in den (geprüften) Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010 ergab, umfasste der Konsolidierungskreis der vollkonsolidierten Unternehmen auch die beiden im Jahr 2010 gegründeten Tochtergesellschaften WH Medienbildung, die mit Erstkonsolidierungstichtag 1. Juli 2010 im Konzernabschluss berücksichtigt wurde, und die WH Beschaffung und Service, für die der 1. Dezember 2010 als Erstkonsolidierungstichtag genannt wurde.

7.2.3 In den (geprüften) Konzernabschluss zum 31. Dezember 2011 wurden die beiden im Jahr 2011 gegründeten Tochtergesellschaften Anschützgasse Entwicklung, mit Erstkonsolidierungstichtag 1. Dezember 2011, und Wien Ticket Holding, mit Erstkonsolidierungstichtag 1. Dezember 2011, im Weg der Vollkonsolidierung einbezogen. Die im Jahr 2011 neugegründeten Konzerngesellschaften NXT Marx Liegenschaftsentwicklung Eins und NXT Marx Liegenschaftsentwicklung Zwei wurden - aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung gem. § 249 Abs 2 UGB - hingegen nicht in den vorliegenden Konzernabschluss aufgenommen.

7.3 Sonstige Konzernbereiche

7.3.1 Hinsichtlich der Bereiche IT/EDV und zentrale Beschaffung im Wien Holding-Konzern verwies das Kontrollamt auf seine Ausführungen zur neugegründeten WH Beschaffung und Service, die diese beiden Bereiche abdecken sollte (Pkt. 6.2).

7.3.2 Neben der bereits erwähnten Einbeziehung der neugegründeten Gesellschaften in die Konzernabläufe und Konzernstrukturen, nimmt die Wien Holding ihre Konzernsteuerungsaufgaben auch hinsichtlich der Zentralbereiche Gruppenbesteuerung und

D&O-Versicherung (s. Tätigkeitsbericht 2011; Wien Holding GmbH, Prüfung der D&O-Versicherung im Wien Holding-Konzern) wahr.

8. Gesamtwürdigung und abschließende Feststellungen

8.1 Anzahl der Neugründungen im Prüfungszeitraum

Im Prüfungszeitraum wurden in den vier betrachteten Geschäftsfeldern des Wien Holding-Konzerns zehn prüfungsgegenständliche Gesellschaftsneugründungen vorgenommen. Für alle zehn Neugründungen wurde als Gesellschaftsform die "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" gewählt, wobei alle mit einem volleinbezahlten Stammkapital von 35.000,-- EUR (gem. § 6 GmbHG das Mindeststammkapital) ausgestattet wurden. Insgesamt wurden im Wien Holding-Konzern durch die zehn Gesellschaftsneugründungen Einzahlungen für das jeweilige Stammkapital in der Höhe von 332.150,-- EUR vorgenommen.

Eine dieser zehn neugegründeten Gesellschaften bestand zum Zeitpunkt der Einschau nicht mehr, da mittels Schwesternverschmelzung ihre Aufgaben auf eine andere Konzerngesellschaft übertragen wurden. Bei den neun weiterhin bestehenden Gesellschaften handelt es sich bei acht um 100%ige Konzerngesellschaften (Tochter-, Enkel- und Urenkelgesellschaften). Bei einer dieser Gesellschaften verfügt die Wien Holding über 49 % der Gesellschaftsanteile.

8.2 Nachvollziehbarkeit der Neugründungen

Grundsätzlich waren die prüfungsgegenständlichen Neugründungen von Konzerngesellschaften und damit die Vergrößerung des Wien Holding-Konzerns aus vergaberrechtlichen, haftungsrechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Gründen vom Kontrollamt nachvollziehbar. Allerdings war die frühzeitige Neugründung der Anschützgasse Entwicklung im Stadium der Projektidee zu bemängeln.

8.3 Konzernvorgaben bzw. Konzernrichtlinien

8.3.1 Das Kontrollamt stellte fest, dass hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung, der notwendigen Unterlagen bzw. Dokumentation und der einheitlichen Vorgehenswei-

se für die Gründung von Konzerngesellschaften keine Konzernvorgaben bzw. keine Konzernrichtlinien vorliegen.

8.3.2 Hinsichtlich der (geringfügigen) Unterschiedlichkeit der Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen war festzuhalten, dass diese im Wesentlichen durch die ungleichen Gesellschaftszwecke sowie die unterschiedlichen vertragserrichtenden Notariate begründet waren.

8.4 Gründungskosten

Grundsätzlich war festzustellen, dass sich die direkten Gründungskosten der prüfungsgegenständlichen Neugründungen in einer Bandbreite zwischen rd. 950,-- EUR und 5.820,-- EUR bewegten, womit sie z.T. deutlich unter den in den Gesellschaftsverträgen angeführten Kostenlimits blieben. Die durchschnittlichen direkten Gründungskosten betrugen pro Gründung rd. 2.220,-- EUR. Die niedrigsten direkten Gründungskosten betrafen die Anschützgasse Entwicklung, die höchsten die Wien Ticket Holding.

Unter die direkten Gründungskosten fallen im Wesentlichen Anwalts- und Notarkosten, Gesellschaftssteuern sowie Firmenbucheintragungsgebühren. Kosten für Rechtsgutachten u.ä. im Vorfeld der Gründungen zu deren Entscheidungsfindung sind darin allerdings nicht enthalten.

8.5 Besetzung von Geschäftsführungspositionen

Vom Kontrollamt war festzustellen, dass das Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz, seit 1. März 1998 in Kraft) im Wien Holding-Konzern bei der Besetzung von Geschäftsführungspositionen bei den prüfungsgegenständlichen neugegründeten Gesellschaften kaum Beachtung fand. Dieses Gesetz sieht vor, dass die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu erfolgen hat.

8.6 Wirtschaftliche Erfolge und Finanzbedarf der neugegründeten Gesellschaften

8.6.1 Zum Zeitpunkt der Einschau war festzustellen, dass die wirtschaftlichen Erfolge einiger neugegründeter Konzerngesellschaften deutlich hinter den Erwartungen bzw. Planungen lagen. Hinsichtlich der vier neugegründeten Immobilienprojektgesellschaften war festzuhalten, dass sich diese immer noch in der Projektanlaufphase befanden, in der Kosten entstehen und noch keine Umsätze erzielt werden.

8.6.2 Die Einschau zeigte auch, dass die neugegründeten Gesellschaften ihre benötigten finanziellen Mittel für die Abdeckung der Anlaufkosten bzw. Anlaufphasen einerseits aus der Innenfinanzierung, nämlich aus den Einzahlungen des jeweiligen Stammkapitals, bezogen und andererseits einige auf eine Außenfinanzierung in Form von (Großmutter-)Zuschüssen und Gesellschafterdarlehen zurückgreifen mussten. Aufgrund von drohenden weiteren Projektverzögerungen wies das Kontrollamt darauf hin, dass bei einigen neugegründeten Gesellschaften nicht geplante Finanzierungslücken entstehen könnten.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Innerhalb des Wien Holding-Konzerns werden unterschiedliche Bestimmungen mit divergierender Regelungsdichte in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Aufsichtsräte und der Geschäftsführungen getroffen. Die Gründung von Tochtergesellschaften wird in den meisten Fällen nicht als zustimmungspflichtiges Geschäft behandelt. Allerdings zeigte die gelebte Praxis, dass dennoch lückenlos eine Zustimmung bzw. Genehmigung des betreffenden Aufsichtsrates eingeholt wurde. Auch etwaige Vermögensübertragungen im Konzern oder die Gewährungen von Darlehen und Krediten an Tochtergesellschaften sowie die Zurverfügungstellung von Bürgschaften und sonstigen Haftungen werden in den vorliegenden Geschäftsordnungen unterschiedlich geregelt.

Das Kontrollamt empfahl, die Geschäftsordnungen im Sinn eines (einheitlichen) Konzernstandards zu überarbeiten.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat beschlossen und ist von der Generalversammlung zu genehmigen, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung wird von der Generalversammlung beschlossen. Die Wien Holding wird die Anregungen des Kontrollamtes den beiden Gremien vorschlagen.

Empfehlung Nr. 2:

Hinsichtlich der Bestimmungen in den Geschäftsordnungen der Aufsichtsräte betreffend der Nominations- bzw. Nominierungsrechte der Stadt Wien bzw. der Gesellschaften und ihrer Beteiligungsunternehmen bei der Bestellung von Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern wies das Kontrollamt auf die Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes hin, wonach Geschäftsführungsposten öffentlich auszuschreiben sind.

Das Kontrollamt empfahl, die genannten Bestimmungen dieser Geschäftsordnungen, die nach GmbH-Recht zwar möglich sind, jedoch mit den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes kollidieren, abzuändern.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Wien Holding wird die Anregungen des Kontrollamtes in diesem Punkt aufgreifen und die zur Umsetzung zuständigen Gremien mit den vom Kontrollamt empfohlenen Änderungen befassen.

Betreffend dem Nominationsrecht ist anzumerken, dass ein solches nicht im Widerspruch mit dem Stellenbesetzungsgesetz steht, wenn die Stadt Wien oder ein im Eigentum der Stadt Wien stehendes Unternehmen an einer Gesellschaft nur einen Minderheitsanteil besitzt.

Empfehlung Nr. 3:

Das Kontrollamt empfahl, Konzernvorgaben und Konzernrichtlinien betreffend die Gründung von Konzerngesellschaften, die eine konzernweite einheitliche und struktu-

rierte Vorgangsweise bei der Gründung sicherstellen, für den Geltungsbereich des Wien Holding-Konzerns zu erlassen.

Mit dieser Richtlinie soll auch sichergestellt werden, dass den Entscheidungsorganen rechtzeitig aussagekräftige Unterlagen zur Entscheidungsfindung zur Verfügung stehen. Als Rahmenbedingungen sind sowohl die Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung als auch die Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat zu nennen, da in diesen die zustimmungspflichtigen Geschäfte geregelt sind.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Wien Holding wird die Empfehlung des Kontrollamtes umsetzen.

Nach Rechtsansicht der Wien Holding werden Neugründungen unter dem Passus "Erwerb von Beteiligungen" subsumiert sowie die Gewährung von Kapitalmaßnahmen unter dem Passus "Investitionen" in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Betreffend aller Neugründungen sowie Gewährung von Kapitalmaßnahmen wurden sämtliche erforderlichen Zustimmungen vom Aufsichtsrat der Wien Holding eingeholt.

Empfehlung Nr. 4:

Hinsichtlich der Besetzungen der Geschäftsführungsposten in den neugegründeten Gesellschaften war vom Kontrollamt festzustellen, dass keine Ausschreibungen im Sinn des Stellenbesetzungsgesetzes stattfanden, sodass die Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen empfohlen wurde.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Zur Empfehlung des Kontrollamtes hinsichtlich der Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes wird in Abstimmung mit den betroffenen Gesellschaften Folgendes angemerkt:

Bei allen betroffenen Gesellschaften handelt es sich um sogenannte Projektgesellschaften, welche ausschließlich zur Umsetzung eines bestimmten Immobilienprojektes gegründet wurden und insbesondere keine Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beschäftigen. Bei Gründung einer derartigen Projektgesellschaft lässt sich in der Regel auch noch keine genaue Prognose über deren weiteres (gesellschaftsrechtliches) Schicksal stellen. Je nach Projektverlauf könnten bereits kurz nach Gründung alle Anteile oder ein bestimmter Anteil dieser Gesellschaft an einen Investor veräußert werden oder aber diese als reine Komplementärgesellschaft ohne operatives Geschäft fungieren. Im Vordergrund derartiger Gesellschaften stehen stets die Anforderungen des potenziellen Marktes, sodass größtmögliche Flexibilität gewährleistet sein sollte und nicht eine auf Dauer ausgerichtete Tätigkeit von hauptberuflichen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern. Die jeweiligen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer werden aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Eigentümergesellschaft der Projektgesellschaften bestellt und üben diese Tätigkeit stets im Rahmen ihres Dienstverhältnisses mit eben dieser Eigentümergesellschaft aus. Die jeweiligen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer, in der internen Organisation "Projektleiter" genannt, sind gemäß ihrer Dienstverträge auch rechtlich verpflichtet, derartige Organfunktionen in Projektgesellschaften für die Muttergesellschaft auszuüben. Vergleichbar mit privaten Immobiliengesellschaften stellt dies eine herkömmliche, branchenübliche Gestaltung dar.

Eine Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes ist aber auch schon deshalb nicht zweckmäßig, da die Bestellung in die jeweilige Organfunktion einer solchen Projektgesellschaft gar nicht mit dem Abschluss eines Dienstvertrages verbunden ist und, wie be-

reits ausgeführt, vielmehr eine dienstvertragsrechtliche Verpflichtung der betroffenen Projektleiter darstellt (das Stellenbesetzungsgesetz geht insbesondere in den §§ 6 ff davon aus, dass mit der jeweiligen Stellenbesetzung auch der Abschluss eines Dienstvertrages verbunden ist). Sobald jedoch innerhalb einer solchen Projektgesellschaft die Einrichtung einer eigenen Organisation mit eigenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern notwendig wird, wird der Empfehlung des Kontrollamtes auf Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes nachgekommen werden.

Empfehlung Nr. 5:

Da bis zum Ende der Einschau weder die beschlossene Teilung des betroffenen Grundstückes noch die Einbringung dieses von der Muttergesellschaft Immobilienentwicklung St. Marx in die neugegründeten Projektgesellschaften erfolgt war und mit Investorinnen bzw. Projektpartnerinnen noch keine (Kauf- oder Miet-)Verträge abgeschlossen worden waren, empfahl das Kontrollamt, die diesbezüglichen Aktivitäten zur Verwertung der Liegenschaften weiter zu betreiben.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Wien Holding wird der Empfehlung des Kontrollamtes nachkommen.

Empfehlung Nr. 6:

Die Gesellschafterinnen der Neu Leopoldau stehen im mehrheitlichen Eigentum der Stadt Wien, sodass § 73 Abs 2 der WStV zur Anwendung gelangt. Da die diesbezügliche Einschau des Kontrollamtes ergab, dass die Prüfungsbefugnis des Kontrollamtes nicht durch eine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag der Neu Leopoldau sichergestellt worden war, wurde empfohlen, dahingehend eine Ergänzung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Wien Holding wird sich um die Umsetzung der Empfehlungen des Kontrollamtes, wie insbesondere die Aufnahme des Prüfrechtes des Kontrollamtes im Gesellschaftsvertrag der Neu Leopoldau, bemühen.

Empfehlung Nr. 7:

Das Kontrollamt empfahl, der sorgfältigen und wortgetreuen Protokollierung der Aufsichtsratssitzungen mehr Augenmerk zu widmen.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Auf die wortgetreue Protokollierung wird in Hinkunft ein noch stärkeres Augenmerk gelegt werden.

Empfehlung Nr. 8:

Das amerikanische Rebecca-Broadway-Projekt war mehrmals Gegenstand der Berichterstattung im Aufsichtsrat der Vereinigten Bühnen. Aus den diesbezüglichen Protokollen und Beschlussfassungen war allerdings nicht eindeutig erkennbar, welche der VBW-Gesellschaften die Beteiligung bzw. die finanzielle Unterstützung zu leisten hatte. Aufgrund der gravierenden Namensähnlichkeiten der nunmehr drei bestehenden VBW-Gesellschaften empfahl das Kontrollamt, auf eine sorgfältige Nennung sowie Protokollierung der betroffenen Gesellschaft(en) in den Aufsichtsratssitzungen zu achten.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Auf die wortgetreue Protokollierung wird in Hinkunft ein noch stärkeres Augenmerk gelegt werden.

Empfehlung Nr. 9:

Hinsichtlich der Kostenübernahme der Gründungskosten enthält der Gesellschaftsvertrag der Tina International, abweichend zu den Gesellschaftsverträgen anderer Neugründungen im Wien Holding-Konzern, keine Bestimmung. Das Kontrollamt wies darauf hin, dass eine derartige Bestimmung im Gesellschaftsvertrag in steuerlicher Hinsicht zur

Vermeidung einer verdeckten Ausschüttung an die Gesellschafterin unerlässlich ist und empfahl, eine diesbezügliche Korrektur durchzuführen.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Empfehlungen des Kontrollamtes um Aufnahme des Passus betreffend der Gründungskosten in den Gesellschaftsvertrag wird umgesetzt werden.

Empfehlung Nr. 10:

Der Geschäftsbereich IT/EDV stellt die Kernkompetenz der WH Beschaffung und Service dar. Das Kontrollamt empfahl, unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen Prämissen die Einbindung aller Wien Holding-Konzerngesellschaften in die geplante Zusammenfassung der IT/EDV-Prozesse anzustreben.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Empfehlungen des Kontrollamtes in diesem Punkt werden evaluiert.

Empfehlung Nr. 11:

Die geplante Etablierung einer zentralen Beschaffungsstelle im Konzern konnte im zweijährigen Betrachtungszeitraum noch nicht umgesetzt werden. Das Kontrollamt empfahl daher, entweder die vorliegende Planung zügig umzusetzen oder entsprechende Beschlüsse zu fassen, um die Umsetzung der zentralen Beschaffung einzustellen.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Empfehlungen des Kontrollamtes in diesem Punkt werden evaluiert.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2013